



1. JULI 2019

KOMMUNALER INKLUSIONSPLAN FÜR KÖLNER SCHULEN 3.0 (2019)

STADT KÖLN, DEZERNAT FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT
- STABSSTELLE INTEGRIERTE JUGENDHILFE- UND SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG -



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Bildung ist für alle Menschen ein entscheidender Schlüssel zur Entwicklung der Persönlichkeit, individueller Lebenschancen und gesellschaftlicher Teilhabe. Sie ist grundlegend für den sozialen Zusammenhalt sowie die wirtschaftliche Entwicklung und als solche ein bedeutender Rohstoff für die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt.

Inklusive Bildung ist Bildungsgerechtigkeit und heißt alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen an den Kölner Schulen willkommen zu heißen; heißt Vielfalt als Bereicherung für die (Lern-) Gemeinschaft zu erleben und den jungen Menschen ein Lernumfeld zu bereiten, in dem sie gemeinsam ihre individuellen Bildungschancen bestmöglich ausschöpfen können. Inklusive Bildung heißt also auch, die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt zu stärken.

Die Umsetzung des Rechtes auf inklusive Bildung setzt einen tiefgreifenden Wandel des deutschen Bildungssystems voraus, für den viele notwendige Rahmenbedingungen auch aufgrund der Komplexität der Aufgabe noch nicht vereinbart sind. Ich setze mich dafür ein, die kommunalen Handlungsräume im Kontext inklusiver Bildungssysteme auszuleuchten und den Wandel für Köln mitzugestalten.

Die zweite Fortschreibung des kommunalen Inklusionsplans für Kölner Schulen weist in seinem 10-Punkte Maßnahmenpaket Gestaltungsmöglichkeiten aus, die sich den kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zum Beispiel bei der Förderung von Netzwerkarbeit, der Steuerung kommunaler Bildungsressourcen und der Bewusstseinsbildung eröffnen.

Ich bedanke mich bei allen Menschen, die sich dem Thema verpflichtet fühlen, sich mit Ausdauer und Kreativität für mehr Bildungsgerechtigkeit in unserer Stadt engagieren und denen, die die Arbeit des verwaltungsinternen Lenkungskreises Inklusion durch ihre Erfahrungsberichte und Analysen sehr bereichert haben. Außerdem danke ich den Mitgliedern des Kölner Experten*innen Beirats Inklusion auch dafür, die Entstehung der vorliegenden Planung mit viel Fachexpertise konstruktiv begleitet zu haben und der Montag-Stiftung Jugend und Gesellschaft, für die fachliche und finanzielle Begleitung eines Praxisprojekts zum Thema multiprofessionelle Kooperation an einer Kölner Grundschule.

Ihr



Robert Voigtsberger
Beigeordneter für Bildung, Jugend und Sport

Inhalt

1. Das Recht auf inklusive Bildung	4
1.1 Auftragslage	4
1.2 Umsetzung in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und Köln	5
1.2.1 Deutschland	5
1.2.2 Nordrhein-Westfalen.....	9
1.2.3 Köln.....	13
1.3 Herausforderungen für die kommunale Planung	17
2. Kommunale Inklusionsplanung für Kölner Schulen (2019 - 2022).....	19
2.1 Herausforderungen und Schwerpunkte	19
2.2 Das 10-Punkte Maßnahmenpaket.....	22
(1) Aufbau und Weiterentwicklung von Regionalen Unterstützungszentren und –strukturen	22
(2) Inklusion als Handlungsfeld in der Regionalen Bildungslandschaft	23
(3) Weiterentwicklung des Qualifizierungsnetzwerkes Inklusion Köln.....	24
(4) Weiterentwicklung des Elternberatungsnetzwerks Inklusion Köln.....	25
(5) Einrichtung einer kommunalen Elternberatung.....	26
(6) Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen.	27
(7) Bewusstseinsbildung - Öffentlichkeitsarbeit	33
(8) Zwischenbilanz 2022 und Fortschreibung des Inklusionsplans	34
(9) Gremienarbeit (Experten*innen Beirat und Lenkungsgruppe)	34
(10) Inklusionsmonitoring.....	35
2.3 Gegenüberstellung der Maßnahmenpakete 2015 und 2019.....	36
3. Materialien „Praxisblick“	37
(1) Kooperationsvereinbarung UNIS-Mülheim	37
(2) Erfahrungsbericht UNIS-Mülheim	37
(3) Theaterpädagogische Workshops für Lernende, Lehrkräfte und Eltern	37
(4) Unterrichtsprogramm: „Gemeinsam Leben Lernen“	37
(5) Fortbildung für Teams: „Konzept der Neuen Autorität“	37
(6) Qualifizierungsnetzwerk Inklusion: Teilnehmerkreis, Newsletter, Fachforum 2018.....	37
(7) Elternberatungsnetzwerk Inklusion: Teilnehmerkreis, Elternbroschüre,	37
(8) Informationen zum Kommunalen Ressourcentableau	37
(9) Entwürfe der Landkarten „Akteure“ und „Gelingensbedingungen“	37
(10) Praxisbeispiele von zwei Kölner Grundschulen im Stadtbezirk Köln-Mülheim.....	38
(11) Praxisbeispiel „mülheimart“: Potential der offenen Jugendarbeit zur Stärkung der Inklusion...38	
(12) Internetauftritt der Stadt Köln zum Thema Inklusion an Kölner Schulen.....	38
(13) Monitoringberichte „Inklusion von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Kölner Schulen“	38

(14) Monitoringbericht 2018 – bildungsstatistische Analysen und kommunale Steuerungsansätze (Allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs)	38
4. Literatur und Dokumente	39
5. Abkürzungsverzeichnis.....	42
6. Verzeichnis der Anlagen.....	42

1. Das Recht auf inklusive Bildung

1.1 Auftragslage

Die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (UN-BRK, 2008)¹ ist das **erste rechtlich bindende Instrument** (für Deutschland seit seinem Beitritt im Frühjahr 2009), das einen Verweis auf das **Konzept von hochwertiger inklusiver Bildung** enthält.² Sie formuliert in Artikel 24 das Recht aller Menschen auf inklusive Bildung und verpflichtet Deutschland zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems, das alle Menschen mit und ohne Behinderungen optimal fördert und Menschen nicht wegen ihrer Behinderung ausgrenzt.

Um das individuelle Recht auf Bildung im Sinne der Konvention einzulösen, gilt die Zielvorgabe, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung **Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht** an Grundschulen und weiterführenden Schulen erhalten sollen und **angemessene Vorkehrungen im Einzelfall** getroffen werden müssen.³

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss) stellt klar, dass das **Recht auf inklusive Bildung ein Recht aller Lernenden** ist: „Alle Mitglieder der Lerngemeinschaft werden gleichermaßen willkommen geheißen und Vielfalt im Hinblick unter anderem auf Behinderung, Rassenzuschreibung, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Sprachkultur, Religion, politische oder sonstige Ansichten, nationale, ethnische, indigene oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt, Alter oder sonstigen Status wird geachtet. Alle Lernenden müssen sich geschätzt, respektiert und einbezogen fühlen und das Gefühl haben, gehört zu werden.“⁴

Auch betont der UN-Fachausschuss, dass die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung als transformativer Prozess im Rahmen einer systemischen Reform zu begreifen ist, die einen **tiefgreifenden Wandel der Bildungssysteme** nach sich ziehe. Dafür müsse die Politik die Rahmenbedingungen, vor allem **Gesetze, Konzepte und Finanzierung, aber auch Bildungs- und Ausbildungsinhalte, Lehrmethoden, Strukturen und Strategien anpassen**.⁵

Ein inklusives Bildungssystem ist Kernelement einer chancengleichen Bildung für alle Menschen und außerdem Teil der **Agenda 2030 der Vereinten Nationen**. Die Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen ist ein zentrales Element der UN-BRK und der Agenda 2030.⁶

¹ Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities — CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist.

² UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016), Seite 6

³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2011), Seite 1 f.

⁴ UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016), Seite 6

⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (Jan. 2019), Seite 34

⁶ Deutsche UNESCO (2018), Seite 3

Die Vertragsstaaten der UN-BRK sind nach Artikel 35 der Konvention verpflichtet, **Staatenberichte** zum Umsetzungsstand einzureichen. Geprüft werden die Staatenberichte vom jeweiligen UN-Fachausschuss.

Die **Monitoring-Stelle Deutschland UN-Behindertenrechtskonvention** (Monitoring-Stelle) wurde 2009 beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eingerichtet und ist beauftragt, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Konvention zu fördern und zu schützen sowie die Umsetzung der UN-BRK durch sämtliche staatliche Stellen in **Deutschland** konstruktiv wie kritisch zu begleiten (Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK). Seit März 2017 hat die Monitoring-Stelle die Begleitung und Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in Bezug auf **Nordrhein-Westfalen** intensiviert. Um dies zu ermöglichen, haben das Land NRW und das DIMR auf der Grundlage des § 11 des Inklusionsgrundsatzgesetzes NRW (IGG NRW) einen Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das DIMR ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands und wurde im Jahr 2001 auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages als gemeinnütziger Verein gegründet.⁷

1.2 Umsetzung in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und Köln

1.2.1 Deutschland

2015 hat Deutschland im Rahmen der **1. Staatenprüfung (2015)** erstmalig über die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung berichtet und wurde vom zuständigen UN-Fachausschuss überprüft und bewertet. Die Ergebnisse hat der UN-Fachausschuss in seinen „**Abschließenden Bemerkungen**“ veröffentlicht. Darin haben die Experten/innen des Ausschusses Probleme bei der Umsetzung aufgedeckt, Kritikpunkte benannt und Empfehlungen formuliert. Vor allem zeigte man sich besorgt darüber, dass der Großteil der Lernenden mit Behinderungen segregierende Förderschulen besuchte, und empfahl Deutschland⁸:

- umgehend einen Zeit-Maßnahmenplan zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;
- das segregierte Schulwesen zurückzubauen;
- sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind;

⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), Seite 3

⁸ UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Seite 11

- die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen sicherzustellen.

2016 hat der UN-Fachausschuss in seinen *Allgemeinen Bemerkungen (2016)* die Anforderungen an die Umsetzung der UN-BRK erneut dargestellt und klargestellt, dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonder- oder Förderschulsystem weiter aufrechterhalten, die Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Systems nicht erfüllen. *Ohne einen Plan, wie die Sonderstrukturen überwunden werden können, stehe ein dauerhaftes Elternwahlrecht mit der UN-BRK nicht im Einklang, weil das Recht auf inklusive Bildung ein Recht des Kindes sei und nicht der Eltern.* Die Etablierung eines inklusiven Schulsystems fällt in Deutschland seit 2009 in die staatliche Verantwortung. Dementsprechend sei der *Systemwechsel eine politische Fragestellung und könne nicht dem Elternwillen überantwortet werden.*⁹

Das Bundeskabinett hat in der zweiten Auflage des **Nationalen Aktionsplans** zur UN-BRK (2016) für insgesamt 13 Handlungsfelder flankierende Maßnahmen auf der Bundesebene verabschiedet; dies waren für das Thema Bildung die folgenden Handlungsschwerpunkte¹⁰:

- Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften;
- Verbesserung der Kenntnisse über Gelingensbedingungen von inklusiver Bildung;
- Stärkere Implementierung der Teilhabeforschung in Deutschland;
- Verbesserung der Datenlage zur Teilhabeberichterstattung.

2019 hat der Bund angekündigt, die inklusive Bildung deutlich stärker zu unterstützen. Für 2019 plant er, Forschungsvorhaben mit knapp 7,98 Millionen Euro zu fördern, die sich mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte für inklusive Bildung befassen, (2017: 312.569 Euro, 2018: 7,62 Millionen Euro).¹¹

Der Bildungsbereich ist ganz überwiegend den Ländern zugeordnet und das Recht auf inklusive Bildung findet in den novellierten **Schulgesetzen der Länder** zunehmend Niederschlag. Indes unterscheiden sich die konkreten Umsetzungen und die Umgestaltung der bisherigen Schulsysteme deutlich voneinander. Dies gilt in Bezug auf die gesetzliche Verankerung des *Vorrangs des gemeinsamen Lernens* vor dem Besuch einer Förderschule, des *Ressourcenvorbehaltes* (Feststellung/Nachweis, dass die erforderlichen Ressourcen für gemeinsames Lernen vorhanden sind), des *Angebotes für zieldifferentes Lernen* (Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Schulformen) und für das *Mitspracherecht der Erziehungsberechtigten*.¹²

⁹ Deutsches Institut für Menschenrecht (2017), Absatz „Allgemeine Bemerkung des UN-Ausschusses“

¹⁰ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016), Seite 51

¹¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (März 2019), Seite 32

¹² Klemm (2015), Seite 17

Eine Vorreiterrolle bei der Anpassung der schulgesetzlichen Grundlagen an die Anforderungen inklusiver Bildung nehmen Hamburg (expliziter Rechtsanspruch verbunden mit dem Verzicht auf einen Ressourcenvorbehalt) und Bremen (weitgehende Abschaffung der Förderschulen und des Ressourcenvorbehaltes) ein. Mit Einschränkungen gilt dies auch für Niedersachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz. Eine zweite Ländergruppe (darunter NRW) sieht den Vorrang der inklusiven Beschulung - allerdings verbunden mit einem Ressourcenvorbehalt - vor und eine dritte Ländergruppe (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) verzichtet auf den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts und bezieht sich auf den Ressourcenvorbehalt.¹³

Gemessen an der Veränderung der *Exklusionsquoten* (Anteil der Förderschüler/innen an allen Schülern/innen der Jahrgangsstufe 1 bis 10) vom Schuljahr 2008/09 zum Schuljahr 2016/17 haben sich vor allem Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg dem Inklusionsziel der UN-Konvention angenähert. Im Schuljahr 2016/17 besuchten in **Bremen nur noch 1,2%** der Schüler/innen eine Förderschule (**Schleswig-Holstein: 2,1%, Hamburg: 3,1, Niedersachsen 3,4%**).¹⁴

Die **Monitoring-Stelle** legt in ihren *Positionen zur Inklusiven Bildung in Deutschland (2017)*¹⁵, die anlässlich der nächsten Staatenprüfung 2018 bis 2020 formuliert wurden, dar, aus welchen Gründen die Inklusionsentwicklung an deutschen Schulen ins Stocken geraten ist:

- die Größe der Aufgabe wurde unterschätzt, was vielfach zu einer Überforderung der Beteiligten geführt hat;
- die für die Transformation des Systems erforderlichen staatlichen Planungs- und Steuerungsleistungen wurden in vielen Bundesländer nicht hinreichend erbracht;
- es ist nicht hinreichend gelungen, das Vertrauen der Menschen (v.a. der Schüler/innen, Eltern, Lehrkräfte und anderer Berufsgruppen) in den Systemwechsel und die Bereitschaft zur Veränderung zu stärken;
- handwerkliche Fehler bei der Konzeptionierung und Umsetzung der schulischen Inklusion sowie das Fehlen der nötigen finanziellen und personellen Ressourcen;
- die Qualifizierung der Fachkräfte der Schulen ist vielerorts nicht aufgabengerecht erfolgt;
- über die Delegation politischer Grundsatzentscheidungen auf die Eltern (durch die politische Konstruktion des Elternwahlrechts) wird der kostspielige Erhalt zweier Systeme befördert;
- das gegliederte Schulsystem exkludiert per se und stellt eine große strukturelle Hürde dar.

Gleichwohl verweist die Monitoring-Stelle auf die vielen in Deutschland inklusiv arbeitenden Schulen, die hervorragend funktionieren. Es existiere eine *Vielzahl an Modellen für gute, inklusive Bildung* – auch wenn sie oft wenig bekannt sind. Einige dieser Leuchttürme und

¹³ Lange (2017), Seite 24

¹⁴ Klemm (2018), Seite 11

¹⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (2017)

neuen überzeugenden Ansätze werden mit dem seit 2009 ausgelobten Jakob-Muth-Preis gewürdigt.

Auch die **Deutsche UNESCO-Kommission** (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur) urteilt in ihrer *Resolution „Für eine inklusive Bildung in Deutschland“ (2017)*¹⁶ anlässlich der *Bildungsagenda 2030*, dass das deutsche Bildungssystem trotz vieler Fortschritte noch weit davon entfernt ist, inklusive Bildung für alle Menschen zu verwirklichen. Sie hat Bundestag und Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert:

- ein mit Ländern und Kommunen abgestimmtes und mit ausreichend Ressourcen versehenes Programm zur Förderung der inklusiven Bildung aufzulegen (u.a. Unterstützung regionaler Netzwerke sowie bauliche Maßnahmen für Barrierefreiheit und gute räumliche Voraussetzungen);
- die Forschung zu inklusiver Bildung zu fördern und sich insbesondere dem Thema Qualität zu widmen.

Die Länder werden aufgefordert:

- gemeinsam Standards für die Umsetzung inklusiver Bildung zu entwickeln (unter Berücksichtigung der UN-BRK und der Kommentare des UN-Fachausschusses);
- Konzepte für die planvolle Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen zu erstellen und umzusetzen;
- Lehrkräfte durch multiprofessionelle Teams in ihrer Arbeit zu unterstützen;
- inklusive Bildung als verpflichtenden Bestandteil der Aus- und Fortbildung für alle pädagogischen Berufe vorzusehen;
- regionale Inklusionsnetzwerke zu fördern, welche Bildungseinrichtungen mit kommunalen Institutionen und der Zivilgesellschaft verbinden;
- gemeinsam mit Arbeitgebern und Arbeitsverwaltung die Berufsorientierung und die Übergänge in der Ausbildung und den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Abgeleitet aus der Resolution (2017) hat der **Expertenkreis Inklusive Bildung der Deutschen UNESCO-Kommission (2018)** die folgenden sechs Empfehlungen erarbeitet, die einen Beitrag dazu leisten, die nächsten notwendigen Schritte in der inklusiven Bildung zu gehen:

- *Einen langfristigen Planungsrahmen für ein inklusives Bildungssystem schaffen* (von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsamer Planungsrahmen, der die materiellen, räumlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen an allen Bildungseinrichtungen konkretisiert)
- *Schulen mit einer verlässlichen pädagogischen Grundausstattung versehen* (multiprofessionelle pädagogische Grundausstattung für die Bereiche Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigung orientiert an Schülerzahl, ggf. modifiziert nach sozialen Messwerten)

¹⁶ Deutsche UNESCO-Kommission (2017)

- **Förderschulen zu Förderzentren entwickeln** (die Übernahme der Funktionen der spezifischen Beratung, Medienpflege, Fortbildung und Kommunikation soll eine wohnortnahe und erfolgreiche inklusive Beschulung ermöglichen; zugleich Einrichtung außerschulischer, multiprofessionell besetzter Beratungs- und Unterstützungszentren, die die inklusive Schulentwicklung unterstützen und eine unabhängige Diagnostik und inklusive Hilfeplanung ermöglichen)
- **Multiprofessionalität in der inklusiven Bildung strukturell verankern** (die Verteilung der landesbezogenen und kommunalen Ressourcen sollte die sozialräumliche Situation und Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigen; Entwicklung klarer Aufgabenprofile als Handlungsorientierung; Schulbegleitung gebündelt in Kooperation mit einem Anbieter und auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes/Vereinbarung)
- **Die inklusiven Bildungsanstrengungen extern begleiten** (Benennung von Inklusionsbeauftragten auf der Ebene der Einzelschule, des Schulverbundes, der Kommune)
- **Den Ganzttag als Form inklusiven Lernens fördern** (kulturelle, soziale, umweltbezogene, berufsbezogene, sportliche, künstlerische und therapeutische Angebote)¹⁷

Im Rahmen der nun anstehenden **2. Staatenprüfung** wird **Deutschland** erneut über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berichten und vom UN-Fachausschuss unter besonderer Berücksichtigung seiner Empfehlungen (siehe „abschließende Bemerkungen“ und „allgemeine Bemerkungen“) sowie der Berichte der Monitoring-Stelle überprüft und bewertet werden.

1.2.2 Nordrhein-Westfalen

In NRW wurden mit dem **9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW (2013)** die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen gesetzlich verankert. Demnach sollte Lernenden mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden. Allerdings wurde das individuelle Recht der Kinder und Jugendlichen durch den **Ressourcenvorbehalt** und das **Elternwahlrecht** eingeschränkt.

Das Land gewährt den Gemeinden und Kreisen – in Anerkennung der Konnexitätsrelevanz – einen finanziellen Ausgleich für Belastungen in den Bereichen Errichtung, Bewirtschaftung, Unterhaltung und Ausstattung der erforderlichen **Schulgebäude**, **Lernmittelfreiheit** und **Schülerfahrkosten** (Schulträgeraufgaben gemäß § 94 SchulG), die infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes entstehen. Zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch **nicht-lehrendes Personal der Kommunen** (z.B. durch Sozialpädagogen/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Erzieher/innen, Schulpsychologen/innen) wird darüber hinaus – indes ohne Anerkennung der Konnexitätsrelevanz - im **„Korb 2“** (§ 2

¹⁷ Deutsche UNESCO-Kommission (2018)

Weitere Leistungen des Landes) eine jährliche Inklusionspauschale gewährt. Die ursprüngliche Höhe der Zuwendungen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes mehrfach verändert und beläuft sich für das Schuljahr 2019/20 auf 20 Mio. Euro (Schuljahr 2014/15: 25 Mio. Euro) für den Ausgleich wesentlicher Belastungen als Schulträger („Korb 1“) und auf 40 Mio. Euro (Schuljahr 2014/15: 10 Mio. Euro) für die Inklusionspauschale („Korb 2“).¹⁸

Vorgaben zur Mindestgröße von Schulen gibt es in NRW für alle Schulformen, um einen geordneten Schulbetrieb mit pädagogischer Qualität und effektivem Mitteleinsatz zu gewährleisten. Über eine Absenkung der Mindestgrößen (**Änderung der Mindestgrößenverordnung für Förderschulen und für Schulen für Kranke, 2018**), beabsichtigt das Land NRW ein möglichst breites Förderschulangebot zu schaffen und den Eltern eine Wahlfreiheit zwischen Förderschule und Regelschule zu ermöglichen.¹⁹ Hintergrund war ein deutlicher Rückgang der Förderschulen von 2007 bis 2016 um rd. 200 Schulen, insbesondere für den Förderschwerpunkt Lernen.²⁰

Als eine Reaktion auf die vielfältige Kritik an der Ausgestaltung der Inklusion ist zudem eine strukturierte Neuausrichtung der Inklusion beabsichtigt („**Eckpunkte** zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“, 2018²¹ und **Runderlass** „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“, **2018**).

Ein wesentliches Element der Neuausrichtung bilden die Regelungen zur *personellen Unterstützung* (sog. *Formel „25 – 3 – 1,5“*) einer Schule mit Gemeinsamen Lernen: eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, nimmt *ab dem Schuljahr 2019/2020* im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dafür erhält sie eine halbe Stelle pro Klasse zusätzlich als *Mehrbedarf* zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Die tatsächliche Verteilung der Schüler/innen auf die Klassen kann je nach Entscheidung der Schule davon abweichen. Zusätzlich erhalten diese Schulen aufwachsend mit ihren Eingangsklassen einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglichen würde, durchgehend Klassen mit 25 Schülern/innen zu bilden. Sollten z. B. aufgrund des Mangels an Schulplätzen größere Klassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen Schulen zu einer besseren Ressourcenausstattung im Vergleich mit Schulen, an denen kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.²²

Weiterhin gelten für ein Angebot des gemeinsamen Lernens gemäß Runderlass die folgenden **Qualitätskriterien**:

- Ein **Inklusionskonzept** der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet.
- Das Kollegium wurde oder wird systematisch im **Themenfeld Inklusion fortgebildet**.

¹⁸ Landtag Nordrhein-Westfalen (11.01.2019), Seite 2

¹⁹ Ministerium für Schule und Bildung NRW (21.01.2017)

²⁰ Ministerium für Schule und Bildung NRW (März 2017), Seite 18

²¹ Ministerium für Schule und Bildung NRW (2018)

²² Landtag Nordrhein-Westfalen (18.12.2018), Seite 2 f.

- Die *sächliche Ausstattung der Schule* (insbesondere die räumliche) ermöglicht gemeinsames Lernen.

Die **Monitoring-Stelle (2019)** zieht das folgende Fazit für die Inklusionsentwicklung in NRW²³:

Mit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wurden wichtige Weichen für die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung gestellt, jedoch ist es der Landespolitik nicht gelungen, eine breite Zustimmung unter den schulbezogenen Akteuren zu erreichen. Die im Juli 2018 veröffentlichten Eckpunkte zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und der darüber hinaus gehende Runderlass stellen Elemente eines notwendigen Gesamtkonzeptes dar. Diese gilt es noch zu konkretisieren, damit die menschenrechtlichen Anforderungen an eine qualitativ hochwertige schulische Inklusion erfüllt werden können. So bestehen weiterhin große Herausforderungen bei der Gestaltung eines inklusiven Schulsystems.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem Land NRW:

- ein **Gesamtkonzept** zum Aufbau eines inklusiven Systems ohne Sonderstrukturen wie Sonder- und Förderschulen politisch in Angriff zu nehmen und mit entsprechenden Maßnahmen zu unterlegen; Eckpunkte und Runderlass der Landesregierung stellen lediglich Elemente hierfür dar;
- die Maßnahmen sind **unter systematischer Einbeziehung der maßgeblichen Akteure** des Schulwesens **für alle Schulformen** so weiterzuentwickeln, dass sie sich in absehbarer Zeit mit **Maßnahmen zur Umschichtung personeller und finanzieller Ressourcen** zum Aufbau der inklusiven Bildung sowie zur **schrittweisen Schließung von Förderschulen** in ein Gesamtkonzept einfügen;
- im Rahmen eines solchen Gesamtkonzepts **Hilfestellungen zur Entwicklung von schulischen Inklusionskonzepten** vorzulegen, um nicht jeder Schule die Entwicklung eines solchen selbst zu überlassen, zumal oftmals die dafür erforderliche Expertise vor Ort noch fehlt;
- die in den Eckpunkten angekündigte **Fortbildungsoffensive** zu inklusiven Konzepten für alle Lehrer/innen und Sonderpädagogen/innen **obligatorisch** zu machen, **qualitativ hochwertige** Fortbildungskonzepte zu entwickeln und die finanziellen, personellen und zeitlichen **Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen**;
- sicherzustellen, dass das **Kerncurriculum des Lehramtsstudiums** – neben einer inklusiven Pädagogik und dem Menschenrechtsansatz – auch verpflichtend Wissen zur unterstützten Kommunikation vermittelt und praktische Anleitung und Unterstützung im Bereich des individualisierten Unterrichts enthält;.
- **Informationskampagnen** zu entwickeln, um ein menschenrechtliches Verständnis inklusiver Bildung und ihrer Vorteile gesellschaftlich zu verankern und die **Bereitschaft**

²³ Deutsches Institut für Menschenrechte (Jan. 2019), Seite 39

zu *Veränderungen zu stärken*, gerade auch unter den Lehrern/innen und Sonderpädagogen/innen.

Gleichwohl begrüßt die Monitoring-Stelle, dass sich das Land NRW trotz der Umstrittenheit der schulischen Inklusion dem Ziel einer gelingenden schulischen Inklusion verschrieben hat. Begrüßt wird auch, dass das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW die Qualität von inklusivem Unterricht an weiterführenden Schulen verbessern und ihn dafür an **Qualitätsstandards** ausrichten will.²⁴ Der zwischenzeitlich vorliegende zweiseitige Orientierungsrahmen des Landes NRW für die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes legt fest, dass das von den Schulen zu entwickelnde pädagogische Konzept Teil des inklusiven Schulprogramms ist und Festlegungen in den folgenden Bereichen treffen soll:

- Rahmenbedingungen (rechtl., Personaleinsatz, sächliche Ressourcen, Klassenbildung, Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten)
- Unterrichtsentwicklung (Curriculum, Unterrichtsmethoden, Diagnostik und Förderpläne, Differenzierungsmaßnahmen, Leistungs- und Beurteilungsmaßstäbe, Feedback-Kultur)
- Kommunikationsstrukturen (Konferenzen, Teamzeiten, Elterngespräche)
- Evaluation (regelmäßig)

Darüber hinaus werden keine inhaltlichen Festlegungen getroffen. Auf die Begleitung und Unterstützung der Schulaufsicht wird verwiesen.²⁵

Im Ländervergleich wird der Rückgang der Exklusionsquote²⁶ in NRW vom Schuljahr 2008/09 (5,2%) bis zum Schuljahr 2016/17 (4,6%) als moderat bezeichnet. Auch gehört NRW nicht zur Gruppe der Länder, die durch besonders niedrige Exklusionsquoten auffallen (Bremen: 1,2%; Schleswig-Holstein: 2,1%; Hamburg: 3,1% und Niedersachsen: 3,4%).

Zur Unterstützung der Grundschulen hat das Land NRW in seinen Eckpunkten einen „**Masterplan Grundschule**“ angekündigt. Nach einer Stärkung der Schuleingangsphase durch die Erhöhung der Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte (mit dem Haushalt 2018 von derzeit 593 um 600 auf 1.193), die die Grundschulen dauerhaft in die Lage versetzen sollen, die Kinder von Beginn an besser individuell zu fördern, sollen mit dem Masterplan, der bislang aber noch nicht vorliegt, weitere Akzente zur Unterstützung der Grundschulen gesetzt werden.

Eine **Neuausrichtung der Inklusion an Berufskollegs** wird seitens des Landes NRW im Rahmen der Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes zur Stärkung der beruflichen Bildung auf der Grundlage bisheriger Regelungen, Erfahrungen und Rückmeldungen erörtert.²⁷

²⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), Seite 5

²⁵ Ministerium für Schule und Bildung NRW (2019)

²⁶ Die Exklusionsquote stellt den Anteil der Förderschüler/innen an allen Lernenden der Jahrgangsstufen 1 bis 10 dar.

²⁷ Landtag Nordrhein-Westfalen (14.11.2018)

1.2.3 Köln

Städte prägen mit ihren vielfältigen Einrichtungen und Dienstleistungen die regionalen Bildungslandschaften und sorgen für breit gefächerte und qualitätsvolle Bildungsangebote. Dementsprechend erklärte der Deutsche Städtetag 2007 in der „*Aachener Erklärung*“ die kommunale Bildungslandschaft im Sinne eines **vernetzten Systems von Erziehung, Bildung und Betreuung zum Leitbild des Engagements der Städte**. In diesem Geist und mit der Absicht, die Verantwortung gemeinsam wahrzunehmen, haben die Stadt Köln und das Land NRW 2008 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und die Basis für die **Regionale Bildungslandschaft Köln**²⁸ gelegt.

Ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis hat der **Rat der Stadt Köln (2010)** die Verwaltung mit der Erstellung eines Inklusionsplans für die Kölner Schulen beauftragt. Der Inklusionsplan sollte unter Einbeziehung aller mit der Thematik befassten Akteure und Institutionen und in Zusammenarbeit mit dem Land, das die notwendigen Unterstützungsleistungen bereitstellen muss, entwickelt werden. Der **Kommunale Inklusionsplan 1.0 (2012, Session 2017/2012)** beschreibt in erster Linie kommunale Maßnahmen, die auf die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an Kölner Schulen abzielen. Eine erste Zwischenbilanz hat 2014 (Session 1034/2014) stattgefunden und bildete die Grundlage für den **Kommunalen Inklusionsplan 2.0 (2015, Session 3213/2015)**.

Mit der Fokussierung auf den **Bildungsbereich Schule** orientiert sich die Kölner Inklusionsplanung am kommunalpolitischen Auftrag. Das **Kommunale Handlungskonzept Behindertenpolitik**²⁹ wird federführend vom Behindertenbeauftragten der Stadt Köln im Amt für Integration und Vielfalt bearbeitet und benennt Ziele und Maßnahmen für alle kommunalen Handlungsfelder, die zum Abbau von Barrieren und zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung beitragen; dies sind unter anderem „Stadtentwicklung/ Stadtgrün/ öffentlicher Straßenraum/ öffentlicher Personennahverkehr“, „Gebäude“, „Wohnen“, „Arbeiten“, „Kunst und Kultur – Weiterbildung“. Der Bildungsbereich Schule wird im kommunalen Handlungsfeld „Kinder/ Jugend“ betrachtet und verweist auf den Kommunalen Inklusionsplan für Kölner Schulen.

Die vorliegende „Inklusionsplanung für Kölner Schulen“ erfolgt im Grundsatz auf der Grundlage eines **engeren Inklusionsverständnisses** (Inklusive Bildung für Kinder und Jugendliche mit attestiertem sonderpädagogischen Förderungsbedarf in Schulen), fokussiert zwischenzeitlich und anlassbezogen aber auch auf ein **weiteres Inklusionsverständnis**. Danach beabsichtigen ihre Maßnahmen durch die Schaffung von „Zugängen“ und „angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall“ die Vermeidung bzw. Kompensation von Bildungsbenachteiligung unabhängig von ihren Ursachen (Armut, Behinderung, Herkunft u.a.). Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ihre Entwicklungsstände in

²⁸ Stadt Köln (2019, Nr. 1)

²⁹ Stadt Köln (2019, Nr. 2)

den Bereichen körperliche-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation, soziale-emotionale Entwicklung, Lernen oder Sprache ursächlich für Bildungsbenachteiligung sein. Zahlreiche Studien weisen darauf hin, dass lern- und entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (dies waren im SJ 2017/18 rd. 74% der Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung, Sprache) ganz überwiegend aus sozial prekären Herkunftsfamilien stammen; eine inhaltliche Nähe der Inklusionsplanung zur Bekämpfung von armutsinduzierter Bildungsbenachteiligung ist insofern zwangsläufig und korrespondiert mit dem weiten Inklusionsverständnis.

Das Inklusionsmonitoring fokussiert auf Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Damit wird der guten - von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder verantworteten - Datenlage Rechnung getragen und die Einordnung Kölner Entwicklungen in den Kontext bildungsstatistischer Veröffentlichungen ermöglicht (Inklusionsmonitoring SJ 2018/19, Anlage 10). Die Darstellungen des Inklusionsmonitorings werden ergänzt und erweitert durch bildungsstatistische Analysen des Bildungsmonitorings, die den Blick auf die im Kölner Bildungssystem Schule vorhandenen Bildungsdisparitäten (insbesondere Armut und nicht-deutsche Staatsangehörigkeit) lenken (Monitoringbericht 2018, Session 3779/2018). Die Frage nach den Wirkungszusammenhängen ist nach Einschätzungen der Autoren der nationalen Bildungsberichterstattung in der Forschung bisher nur unzureichend beantwortet. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Schulbereich oftmals nur noch ein geringer „Migrationseffekt“ in Bezug auf den Bildungserfolg feststellbar ist, wenn Personenmerkmale wie der sozioökonomischen Herkunft der Kinder und Jugendlichen (Bildungsstand der Eltern oder Betroffenheit von Risikolagen) oder das Geschlecht berücksichtigt werden.³⁰

Auch der kommunale Inklusionsplan 3.0 (2019) legt überwiegend einen engeren Inklusionsbegriff zugrunde und beschreibt - übersichtlich und transparent - Maßnahmen, die kommunal steuerbar sind und die Inklusion durch die Beseitigung von drohender bzw. bestehender Bildungsbenachteiligung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf an Kölner Schulen unterstützen. Die entsprechende Planung wird federführend von der Stabsstelle für Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung und in enger Kooperation mit dem Amt für Schulentwicklung wahrgenommen. Fachliche Expertise wird anlassbezogen und im Rahmen der Arbeit der Lenkungsgruppe Inklusion und des Experten*innen Beirates Inklusion berücksichtigt.³¹

Der Anteil der Förderschüler/innen an allen Schülern/innen der Jahrgangsstufe 1 bis 10 ist in Köln von 5,4% im Schuljahr 2008/09 auf 4,01% im Schuljahr 2018/19 gesunken. Seit dem Schuljahr 2005/06 werden 1.280 Schüler/innen weniger an Förderschulen unterrichtet, dies entspricht einem Rückgang von 26%. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf einen Rückgang der Förderschüler/innen mit Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zurückzuführen.

³⁰ Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016), Seite 162

³¹ Der Kölner Experten*innen Beirat Inklusion setzt sich zusammen aus Vertretern/innen von Eltern/Betroffenen, von Schulen, von Wissenschaft und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Köln, LIGA.

Ausländische Lernende besuchen häufiger eine Förderschule als ihre deutschen Mitschüler/innen und sind in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „geistige Entwicklung“ überrepräsentiert (Monitoringbericht 2018, Seite 13 f, Session 3779/2018).

Ein Anpassungs- und Transformationsprozess der **Förderschullandschaft** hat in Köln bereits vor dem Hintergrund der alten Mindestgrößenverordnung für Förderschulen (2013) stattgefunden. Dieser ist in intensiver Abstimmung mit den betroffenen Schulen und der Schulaufsicht erfolgt und hat sich ganz überwiegend auf die **Förderschulen Lernen** beschränkt. Wurden im Schuljahr 2005/06 noch rd. 2.280 Schüler/innen an 12 Förderschulen Lernen unterrichtet, waren es im Schuljahr 2017/18 nur noch 562 Lernende an 2 Förderschulen Lernen. Neu hinzugekommen sind zwei Verbundschulen, die im Schuljahr 2017/18 von rd. 450 Schülern/innen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale-soziale Entwicklung besucht werden. Die Gesamtzahl der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung ist von 7 Schulen auf 6 Schulen gesunken bei einer insgesamt unveränderten Schülerzahl. Die 3 städtischen Förderschulen Sprache (Primarbereich) und die 4 städtischen Förderschulen geistige Entwicklung hatten seit dem Schuljahr 2005/06 zunehmende Schülerzahlen zu verzeichnen („Sprache“ bis zum Schuljahr 2009/10 und „geistige Entwicklung“ bis zum Schuljahr 2011/12); seither schwanken die Schülerzahlen auf dem höheren Niveau. Gegenwärtig zeigt sich die Förderschullandschaft in einer stabilen Verfassung, so dass die neue Mindestgrößenverordnung damit zunächst nur gegebenenfalls in der Zukunft relevant sein wird (siehe Seite 32, Tab. 3: Förderschulen).

Am 20.12.18 und am 09.01.19 hat die Schulaufsichtsbehörde (Land) mit der Zustimmung des Schulträgers (Stadt Köln) die **Orte des Gemeinsamen Lernens für das Schuljahr 2019/20** bestimmt; festgelegt wurden Schulen des Gemeinsamen Lernens, die Förderschwerpunkte und die Gesamtzahl der aufzunehmenden Schüler/innen. Laut den Vorgaben der Neuausrichtung müssen diese Schulen im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen.

Diese Anforderung ist in Köln bereits im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2018/19 erfüllt worden. Deshalb wurde lt. Verfügung der Bezirksregierung Köln die Gesamtzahl der Kölner GL-Schulen für das SJ 2019/20 in einer nahezu unveränderten Größenordnung geplant (siehe Seite 31, Tab. 2: GL-Schulen im Schuljahr 2019/20).

Eine Ausnahme hiervon bilden die **Gymnasien**: lt. „Neuausrichtung“ erfordert die Einrichtung von zielfifferentem Lernen an Gymnasien einen entsprechenden Schulkonferenzbeschluss oder den Mangel an GL-Plätzen; beide Voraussetzungen sind in Köln (noch) nicht erfüllt. Vier Kölner Gymnasien, die Plätze für zielfifferentes Lernen (Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung) angeboten hatten, werden ihr Angebot für das SJ 2019/20 einstellen. Grundsätzlich ist zu bedauern, dass nach Erlasslage in NRW die Herausforderungen und Chancen der Inklusion nicht in gleicher Weise an alle Schulformen herangetragen werden. De facto führt „der Rückzug“ der Kölner Gymnasien aber zu keinem Engpass, weil zielfifferentes Lernen an dieser Schulform schon zuvor nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. So wurden im Schuljahr 2018/19 in der Sekundarstufe I insgesamt weniger als 10 Lernende im

Förderschwerpunkt Lernen an vier Kölner Gymnasien unterrichtet. Hinzu kamen 65 Lernende mit Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache und 21 Lernende mit körperlichen und Sinnes-Beeinträchtigungen, die zielgleich gefördert wurden. Gymnasien werden bis auf weiteres als sogenannte Orte der sonderpädagogischen Förderung Plätze für zielgleiches Lernen anbieten.

Zieldifferentes Lernen von Schülern/innen mit Lernbeeinträchtigungen kann grundsätzlich an allen GL-Schulen stattfinden. **Angebote für Lernende mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen** werden in Köln im SJ 2019/20 ausschließlich an Gesamtschulen vorgehalten (lt. aktuellem Planungsstand an 9 der 15 Gesamtschulen mit Gemeinsamem Lernen).

Wie viele der aktuell geplanten GL-Plätze auch tatsächlich besetzt werden, kann abschließend erst zum Schuljahresbeginn 2019/20 festgestellt werden. Die aktuellen Informationen aus dem laufenden Anmeldeverfahren (Stand Juni 2019) deuten allerdings darauf hin, dass **die „Neuausrichtung“ in Köln – bis auf den Rückzug der 4 Gymnasien - keinen Einfluss auf die Gesamtzahl Schulen mit Gemeinsamem Lernen** haben wird.

Die diskutierte Absenkung der durchschnittlichen Schülerfrequenz ist aus fachlicher Sicht uneingeschränkt zu begrüßen. Jedoch würde dies eine spürbare Verknappung von Schulplätzen bedeuten; allein mit Blick auf die ab 2018/19 bestehenden Gesamtschulen rechnerisch im Umfang von einer 6-zügigen Gesamtschule³² und mit Blick auf die Realschulen im Umfang einer 5-zügigen Realschule³³. Sowohl im Erlassentwurf als auch im Erlass gelten lediglich Reduzierungen nach § 46 Abs. 4 SchulG, d.h. 27 Schüler/innen für Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien und 24 Schüler/innen für Hauptschulen. **Für eine Beschränkung der Schülerzahlen über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus, fehlen demnach die Rechtsgrundlagen.**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Köln dem Ziel der UN-BRK, gemessen an der Entwicklung der Exklusionsquote, näher gekommen ist. Auch gibt es inklusive Schulen mit hervorragender Praxis; einige davon wurden mit dem Jakob-Muth-Preis ausgezeichnet. Allerdings haben nicht alle Förderschwerpunkte in gleicher Weise an der Entwicklung teilgenommen. Zudem herrscht wenig Transparenz in Bezug auf Qualität und Gelingensbedingungen inklusiver Bildung. Einzelne Schulen kritisieren offen die Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion.

³² Eine Senkung der Klassenfrequenz von 27 auf 25 Lernende an den bestehenden 78 Zügen wäre mit einem Schulplatzverlust von insgesamt 156 Plätzen verbunden. Dies würde einer 6-zügigen Gesamtschulen entsprechen (156 Lernende / 25 Lernende pro Klasse).

³³ Eine Senkung der Klassenfrequenz von 27 auf 25 Lernende an den bestehenden 66 Zügen wäre mit einem Schulplatzverlust von insgesamt 132 Plätzen verbunden. Dies würde einer 5-zügigen Realschule entsprechen (132 Lernende / 25 Lernende pro Klasse).

1.3 Herausforderungen für die kommunale Planung

Bildung ist in erster Linie **Ländersache**; dazu gehören die inneren Schulangelegenheiten (§ 86 Abs. 3 SchulG NRW):

- Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit;
- Personaleinsatz und -entwicklung;
- Lehreraus- und fortbildung.

Gleichwohl ist der **kommunale Gestaltungsspielraum** grundsätzlich, d.h. bei entsprechender Finanzausstattung, beträchtlich und beinhaltet unter anderem:

a) **äußere Schulangelegenheiten** (§ 79 SchulG NRW):

- Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude;
- Ausstattung mit Sachmitteln sowie mit Lehr- und Lernmaterial;
- Schülerbeförderung,

b) **Schutz der Kinder- und Jugendgesundheit** (hier besonders die Schuleingangsuntersuchungen und die medizinischen Begutachtungen im Rahmen der AO-SF-Verfahren³⁴ und des Schülerspezialverkehrs)

c) **Eingliederungshilfen in Form von Schulbegleitung**

d) Aufgaben, die sich ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis (Bildung ist kognitives, emotionales und soziales Lernen) ableiten:

- **Jugendhilfe** (Familienberatung, (Schul-)Sozialarbeit, offene Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Hilfen zur Erziehung, Ganztag);
- **Schulpsychologischer Dienst**

e) **Vernetzung** im Sinne der Regionalen Bildungslandschaft

Eine **auskömmliche Finanzierung** und eine **gelingende Kooperation von Land und Kommunen** sind wichtige Rahmenbedingungen für die Güte der kommunalen Aufgabenwahrnehmung. Letzteres ist deshalb von Bedeutung, weil kommunale Bildungsressourcen (z.B. kommunale Schulsozialarbeit, Schulpsychologie) und solche des Landes (z.B. Lehrkräfte, Sonderpädagogik) dieselben übergeordneten Ziele (individuelle Bildungschancen verbessern) für dieselben jungen Menschen verfolgen und sich dementsprechend sinnvoll ergänzen sollten. Außerdem müssen kommunale Bildungsressourcen auch in geeignete innerschulische Prozesse und Strukturen eingebettet sein, damit sie die gewünschte Wirkung entfalten können.

³⁴ AO-SF steht für „Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung“ bzw. „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke“. Sie regelt die sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen und wurde in Nachfolge der bis dahin geltenden rechtlichen Regelungen am 29. April 2005 erstmalig erlassen und durch mehrere Verordnungen stetig aktualisiert.

Grundlage für die Quantifizierung einer auskömmlichen Finanzierung und für gelingende Kooperation von Land und Kommunen ist ein **pädagogisches Inklusionskonzept** einschließlich hieraus ableitbarer verbindlicher Vorgaben und fachlicher Orientierungen, die die Ausstattung mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln, den Raumbedarf sowie eine Koordinierung von Bildungsressourcen unterschiedlicher Kostenträger koordinieren helfen. Ein solches Konzept fehlt. Deshalb haben die **Deutsche UNESCO-Kommission (2017)** und die **Monitoring-Stelle (2018)** die Länder dazu aufgefordert, ein **pädagogisches Rahmenkonzept/gemeinsame Standards für die Umsetzung inklusiver Bildung zu entwickeln**, das konkrete Maßnahmen und zeitliche Vorgaben enthält.

Die Herausforderung ist enorm, fehlt es doch z.B. nach Einschätzung der **Bundesregierung** an gesichertem Wissen darüber, wie inklusive Bildung realisiert werden kann und welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erforderlich sind, um alle Lernenden möglichst wirksam bei ihrer Kompetenzentwicklung unterstützen zu können. Zudem bestehe ein **erheblicher Forschungsbedarf** in Bezug auf die adäquate Aus- und Fortbildung pädagogischer Fachkräfte für inklusive Bildung.³⁵ Deshalb hat das Bundeskabinett 2016 die Verbesserung der Kenntnisse über Gelingensbedingungen von inklusiver Bildung als einen Handlungsschwerpunkt für den Nationalen Aktionsplan festlegt (siehe Punkt 1.2.1). Auch die **Monitoring-Stelle** (März 2019) stellt fest, dass es leider kaum empirische Forschung über die Qualität inklusiver Bildung gibt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die **kommunale Inklusionsplanung** im Spannungsfeld kommunaler Bildungsverantwortung auf der einen Seite und komplexer Zuständigkeitssysteme sowie fehlender Konkretisierungen von Landesvorgaben auf der anderen Seite bewegt. Die **inhaltlichen Planungsunsicherheiten** (Welche Lehr- und Lernmittel sowie zusätzlichen Raumbedarfe werden für die verschiedenen Förderbereiche³⁶ benötigt? Wie gestaltet sich ein gelingendes Wirksamwerden kommunaler Bildungsressourcen an Schulen und wie die gelingende Kooperation von Akteuren kommunaler Bildungsressourcen und solchen des Landes?) werden verstärkt durch eine **mutmaßlich nicht auskömmliche Finanzausstattung**. Die finanzielle Kompensation nach dem Belastungsausgleichsgesetz orientiert sich am Status-quo der kommunalen Aufwendungen und korrespondiert vermutlich nicht mit dem Aufwand, der für die Etablierung eines inklusiven Schulsystems gemäß UN-BRK erforderlich wäre.

Schon vor Jahren haben das Präsidium des **Deutschen Städtetages (2015)**; die Länder werden u.a. aufgefordert, pädagogisch-didaktische Konzepte für das inklusive Lernen zu entwickeln³⁷ und der **Städtetag NRW (2014)**; das Land NRW wird aufgefordert, konnexitätsrelevante

³⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016), Seite 56

³⁶ Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen; körperlich-motorische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen

³⁷ Deutscher Städtetag (2014)

Vorgaben für den Schulbau zu entwickeln, die den Anforderungen der individuellen Förderung, des Ganztags und der Inklusion genügen³⁸⁾ entsprechende Beschlüsse gefasst.

In NRW wirkt die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule NRW (QUA-LiS NRW) als Partner des Ministeriums für Schule und Bildung NRW an der Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in den Schulen des Landes mit. Beabsichtigt ist die Unterstützung einer Schul- und Unterrichtsentwicklung an inklusiven Schulen, die alle Schüler/innen an den Bildungsangeboten teilhaben lässt – unabhängig von Geschlecht, besonderen Lernbedürfnissen, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen. Aus dem Internetangebot von QUA-LiS NRW sollen Schulen aus wissenschaftsnahen Erkenntnissen und Beispielen gelungener Praxis inhaltliche Aspekte aufgreifen und so in die Lage versetzt werden, nachhaltig Veränderungsprozesse systemisch zu initiieren. Das Angebot wird ständig weiterentwickelt und durch enge Kooperationen mit inklusiv arbeitenden Schulen optimiert.³⁹⁾

2. Kommunale Inklusionsplanung für Kölner Schulen (2019 - 2022)

2.1 Herausforderungen und Schwerpunkte

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in die Tat umsetzen, heißt, den Lernort Schule grundlegend reformieren. Bereits 2015 hat der UN-Ausschuss anlässlich der Staatenprüfung betont, dass „**die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung** als transformativer Prozess im Rahmen einer systemischen Reform zu begreifen sei, die **einen tiefgreifenden Wandel der Bildungssysteme nach sich ziehe**. Dafür müsse die Politik die Rahmenbedingungen, vor allem Gesetze, Konzepte und Finanzierung, aber auch Bildungs- und Ausbildungsinhalte, Lehrmethoden, Strukturen und Strategien anpassen.“⁴⁰⁾ Hier sind in erster Linie bildungspolitische Entscheidungen auf der Bundes- und der Landesebene gefragt, die die notwendigen gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Orientierungen klären sowie eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen (siehe 1.2). In NRW stellen die Eckpunkte und der Runderlass zur Neuausrichtung, nach Auffassung der Monitoring-Stelle, hierzu lediglich Elemente dar und bedürfen zum Teil der Konkretisierung (siehe unter Punkt 1.2.2). Die vorliegende Inklusionsplanung vollzieht sich im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten und vor dem Hintergrund der dargestellten - inhaltlichen und finanziellen - Planungsunsicherheiten, die auch der Größe der Herausforderung auf allen Ebenen geschuldet sind (siehe 1.3).

Das **10-Punkte-Maßnahmenprogramm des Kommunalen Inklusionsplans für Kölner Schulen** stellt für jede Maßnahme Sachstand (Zwischenbilanz 2018) und Planung (Fortschreibung 2019) dar.⁴¹⁾ Es fokussiert auf kommunale Aufgaben, die geeignet sind, den

³⁸⁾ Städtetag Nordrhein-Westfalen (2014)

³⁹⁾ Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (2019, Nr. 1)

⁴⁰⁾ Deutsches Institut für Menschenrechte (Jan. 2019), Seite 34

⁴¹⁾ Für eine detaillierte Darstellung der komplexen Zuständigkeiten wird auf den Inklusionsplan 2.0 (2015) verwiesen.

Zugang zu Kölner Schulen zu verbessern und angemessene Vorkehrungen im Gemeinsamen Lernen zu etablieren. Die Maßnahmen lassen sich den vier übergeordneten Zielsetzungen Förderung von Netzwerken/Information, Optimierung kommunale Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion fördern, Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit und Projektsteuerung zuordnen:

- **Förderung von Netzwerken/Information:** (regionale) Netzwerke für Schulen, Beratende, Qualifizierende; kommunale Elternberatungsstelle (Maßnahmen 1 bis 5)
- **Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen:** Schulbau, Ausstattung, Lehr- und Lernmittel, Schülerbeförderung, Schulbegleitung, Schulpsychologie, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendgesundheit (Maßnahme 6)
- **Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit:** (Maßnahme 7)
- **Projektsteuerung:** Planung und Zwischenbilanz, Gremienarbeit, Monitoring (Maßnahmen 8 bis 10)

Die Bilanzierung der Maßnahmen gemäß Fortschreibung 2.0 (2015) und die hieraus abgeleiteten Überlegungen als Grundlagen der vorliegenden Fortschreibung 3.0 (2019) wurden verwaltungsintern mit den Teilnehmern/innen der Lenkungsgruppe Inklusion und mit den Mitgliedern des Experten*innen Beirates Inklusion erörtert und bewertet, ebenso wie die Absicht, inhaltliche **Planungsschwerpunkte** bei den Themen „Multiprofessionelles Arbeiten an inklusiven Schulen“ (siehe unter Maßnahme 6) und „Bewusstseinsbildung“ (siehe Maßnahme 7) zu setzen. Hierzu wurde unter anderem im Anschluss an die Präsentation „Zwischenbilanz“ durch die Verwaltung im Rahmen der extern moderierten Sitzung des Experten*innen Beirates am 6. Juli 2018 in zwei Workshops zu den Schwerpunktthemen „Bewusstseinsbildung“ und „Multiprofessionalität“ gearbeitet. Die Ergebnisse aus den Workshops wurden in der Sitzung am 30. November 2018 abschließend beraten und stellten eine wichtige Orientierungshilfe für die Planung der Maßnahmen dar.

Die stärkere Auseinandersetzung mit dem Thema „**Bewusstseinsbildung**“ greift zudem Empfehlungen der Monitoring-Stelle (2019) auf, die auf die Entwicklung von Informationskampagnen abzielen, um ein menschenrechtliches Verständnis inklusiver Bildung und ihrer Vorteile gesellschaftlich zu verankern und die **Bereitschaft zu Veränderungen zu stärken**.

Auf die Bedeutung des Themas „**Multiprofessionalität**“ weist unter anderem der UN-Fachausschuss in seinen Allgemeinen Bemerkungen⁴² hin. Er führt aus, dass die Aufforderung zur Schaffung der **angemessenen Vorkehrungen** zum Beispiel ausreichend ausgebildete und unterstützte Lehrkräfte, Schulberater, Psychologen und andere einschlägige Fachleute aus dem Bereich Gesundheit und soziale Dienste mit einschließt. An anderer Stelle wird ausgeführt, dass es kein Einheitskonzept für angemessene Vorkehrungen gibt und einzelne Lernende mit

⁴² UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (2016); Absätze 30 und 32

derselben Beeinträchtigung durchaus unterschiedliche Vorkehrungen benötigen können. Deshalb müssen Gespräche z.B. zwischen den für Bildung zuständigen Behörden und Bildungsanbietern und den Lernenden stattfinden, um sicherzustellen, dass die Vorkehrungen den Anforderungen und dem Willen der Lernenden entsprechen und von der Trägerinstitution umgesetzt werden können.

QUA-LiS NRW führt hierzu aus, dass in einer „guten“ Schule, wie sie der Referenzrahmen Schulqualität NRW definiert, Lehrkräfte in der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages durch Fachkräfte verschiedener Professionen unterstützt werden und weist darauf hin, dass ***diese Zusammenarbeit alle Beteiligten vor Herausforderungen an professionelle Selbstverständnisse stellt: „Aufgaben müssen neu definiert und ggf. verteilt, Strukturen für Austausch und gemeinsame Planungen neu geschaffen werden.***

Alle Phasen erfolgreicher Teamentwicklung – so führt QUA-LIS NRW weiter aus - benötigen Engagement und Offenheit aller Beteiligten sowie die ***Unterstützung und Wertschätzung*** durch die Schulleitung. Jegliche Form der Kooperation kann zur Unterstützung und Entlastung führen.⁴³

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Stadt Köln und Land, ggfs. einschließlich QUA-LiS NRW, ist wünschenswert, weil alle Bildungsressourcen (Stadt, Land), in ihrem Bemühen um die Bildung und Erziehung von Schülern/innen in den Blick genommen werden müssen. Die Komplexität der Aufgabe sowie das Fehlen von konkreten Vorgaben und empirischen Erkenntnissen legen zudem eine enge Kooperation mit Akteuren aus Wissenschaft, Stiftungen und Praxis nah. Erkenntnisse aus dem Kölner Vorhaben könnten einen wichtigen Beitrag zu einem Gesamtkonzept des Landes NRW leisten. Die Monitoring-Stelle hatte dem Land NRW empfohlen, ein pädagogisches Rahmenkonzeptes vorzulegen, das konkrete Maßnahmen und zeitliche Vorgaben enthält, und den Schulen, denen oftmals die nötige Expertise hierfür fehlt, die nötige Orientierung liefert.⁴⁴

⁴³ Qualitäts- und Unterstützungsagentur (2019, Nr. 2)

⁴⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), Seite 7

2.2 Das 10-Punkte Maßnahmenpaket

(1) Aufbau und Weiterentwicklung von Regionalen Unterstützungszentren und –strukturen

Ziel: Optimale Nutzung und Bündelung der vorhandenen Ressourcen bei Schulen und außerschulischen Einrichtungen durch deren Vernetzung und Kooperation; ein besonderes Augenmerk wird dabei gelegt auf den Erhalt und die Weitergabe von guter Praxis aus dem Modellprojekt „Kompetenzzentren“, von Förderschulen sowie Schulen des Gemeinsamen Lernens sowie auf die Nutzung bestehender Strukturen (z.B. NEIS – Netzwerk Erziehung in Schule).

Zuletzt hat die **Deutsche UNESCO-Kommission** den Bundesländern im Rahmen ihrer **Resolution „Für eine inklusive Bildung in Deutschland“ (2017)** anlässlich der Bildungsagenda 2030 empfohlen, regionale Inklusionsnetzwerke zu fördern, welche Bildungseinrichtungen mit kommunalen Institutionen und der Zivilgesellschaft verbinden.⁴⁵

Zwischenbilanz 2018

Im Stadtbezirk Mülheim arbeitet das **Unterstützungszentrum Inklusive Schule** auf Grundlage der 2015 zwischen der Förderschule Berliner Str. (als UNIS-Unterstützungszentrum), der Schulaufsicht und der Stadt Köln geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

UNIS-Mülheim bietet – koordiniert von einer Steuergruppe:

- Fortbildungen für Lehrkräfte
- kollegiale Fallberatungen
- multiprofessionelle Beratungen
- themenbezogene Stopp-Tage

Praxisblick UNIS-Mülheim:

- Kooperationsvereinbarung (1)
- Erfahrungsbericht (2)

Fortschreibung 2019

Im **Stadtbezirk Mülheim** wird die Arbeit **fortgesetzt**. Der Teilnehmerkreis soll um zusätzliche Akteure erweitert werden.

In den **übrigen Stadtbezirken** werden die Maßnahmen **nicht weiterverfolgt**. Nach Einschätzung der Schulaufsicht besteht seitens der Schulen kein Bedarf nach regionalem Austausch, der über die bestehenden Strukturen (schulfachlicher Austausch koordiniert durch die Inklusionsfachberatung) und Netzwerke (u.a. NEIS) hinausgeht. Da das Schulamt für die Stadt Köln als untere Schulaufsichtsbehörde bei der Zusammenarbeit unverzichtbarer Partner ist, wird das Vorhaben UNIS durch die Stadt Köln vorerst nicht weiterverfolgt. Die Unterstützung und Weiterentwicklung von UNIS Mülheim bleibt hiervon unberührt.

⁴⁵ <https://www.unesco.de/infothek/dokumente/resolutionen-duk/resolution-fuer-eine-inklusive-bildung-in-deutschland.html>

(2) Inklusion als Handlungsfeld in der Regionalen Bildungslandschaft

Ziel: Unterstützung und Begleitung der Kölner Schulen im Rahmen der Aufgaben und Strukturen der Regionalen Bildungslandschaft und des Regionalen Bildungsbüros (RBB) durch Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikations- und Kooperationsstrukturen unter anderem durch **Vernetzung** sowie durch Maßnahmen, die der **Information, Beratung, Begleitung** und **Qualifizierung** dienen.

Zwischenbilanz 2018

Das RBB hat im Rahmen des Landesprogrammes *Selbständige Schule schulische Steuergruppen qualifiziert* und im Nachgang *schulindividuelle Coachings angeboten*, um die Arbeit der Steuergruppe in der einzelnen Schule zu vertiefen. Nach Beendigung des Modellprojektes in 2008 wurden beide Formate noch bis 2017 weitergeführt. Mit Auslaufen der Projektmittel wurde die Qualifizierung der schulischen Steuergruppen an das Kompetenzteam des Schulamtes für die Stadt Köln abgegeben.

Dem Vernetzungsauftrag entsprechend unterstützt das RBB seit 2018 die „Qualitätsentwicklung im Verbund“ (QiV): Gefördert werden *Maßnahmen und Projekte, mit denen schulische und/oder außerschulische Partner gemeinsame Entwicklungsaufgaben fokussieren und bearbeiten*. Ziel ist es, die multiprofessionelle Perspektive auf die Bildungsprozesse zu öffnen, die Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen und Professionen vor Ort zu fördern und einen kooperativen Erfahrungsaustausch zu erleichtern. Bislang wurden über QiV insgesamt 11 Kooperationsvorhaben gefördert – *davon 5 Projekte mit einem ausgewiesenen Bezug zum Gemeinsamen Lernen bzw. zur Inklusion*.

Praxisblick:

- Theaterpädagog. Workshops (3)
- Unterrichtsmaterialien (4)
- Fortbildung für Teams (5)

Fortschreibung 2019

Laufende Projekte im Rahmen der **QiV** werden fortgeführt bzw. neue Projekte begonnen.

Die Landesmittel aus dem *schulischen Inklusionsfond in Höhe von 15.000 Euro*, die dem RBB für 2019 zur Verfügung gestellt werden, werden u.a. wie folgt eingesetzt:

- Unterstützung einer Fachveranstaltung UNIS-Mülheim
- unterstützende Begleitung der Gesamtschulen (Prof. Dr. Amrhein, Uni Hildesheim) die erstmalig Lernende mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen aufnehmen.
- Fortbildung für Gesamtschulen (Prof. Dr. Ziemer, Uni Köln) zum Thema Beschulung von Lernenden mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Workshops mit Lehrkräften (Prof. Dr. Grünke, Uni Köln), die das Ziel verfolgen, wissenschaftlich begleitet praxistaugliche Instrumente (weiter-)zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren.

(3) Weiterentwicklung des Qualifizierungsnetzwerkes Inklusion Köln

Ziele:

- vorhandene Veranstaltungen und Qualifizierungsangebote transparent darstellen
- regelmäßig Bedarfe an Qualifizierungen, Fort- und Weiterbildungen ermitteln
- Angebotslücken identifizieren und schließen

Zwischenbilanz 2018

Die *Netzwerktreffen* haben regelmäßig (drei- bis viermal jährlich) stattgefunden. Die Arbeit wurde kontinuierlich hinterfragt und weiterentwickelt.

Über einen *E-Mail-Newsletter* erhalten Kölner Schulen regelmäßig Informationen über aktuelle Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion.

Eine Übersicht über die Qualifizierungsangebote zum Thema Inklusion und inklusive Bildung wurde erstellt mit dem Ziel, Angebotslücken sichtbar zu machen. Deutlich wurde, dass *Angebotslücken* (z.B. Hilfen zur Verbesserung der Unterrichtspraxis, Fortbildungen für Fortbilder/innen, Transfer des erlernten Wissens ins Kollegium/Team) in den Bereichen entstehen, die sich nicht mit den wirtschaftlichen Interessen der Anbieter von Fort- und Weiterbildung vereinbaren lassen.

Praxisblick (6):

- Teilnehmerkreis
- Newsletter

Fortschreibung 2019

Die *Netzwerkarbeit wird fortgesetzt.*

Die *Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam*, als von den Schulen favorisierter Fortbildungsanbieter, soll optimiert werden. Hierbei sollen die Erfahrungen der beteiligten Akteure - einschließlich der Erkenntnisse hinsichtlich bestehender Angebotslücken - zusammengeführt werden und entsprechende Fort- und Weiterbildungen sowie Qualifizierungen konzipiert werden.

NRW verfügt über insgesamt 53 Kompetenzteams, die im Rahmen der Fortbildungsinitiative NRW auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussieren.

(4) Weiterentwicklung des Elternberatungsnetzwerks Inklusion Köln

Ziele:

- Herstellung von Transparenz, das komplexe Beratungsangebot betreffend
- Entwicklung von Verfahren, die den Eltern eine schnelle Orientierung im komplexen Beratungssystem ermöglichen.
- Identifikation und Schließung von Beratungslücken

Zwischenbilanz 2018

Die *Netzwerktreffen* haben regelmäßig (drei- bis viermal jährlich) stattgefunden. Unter anderem wurden 'Selbstverständnis' und 'Arbeitsschwerpunkte' thematisiert, wodurch die Arbeit weiter optimiert werden konnte.

Als ein Arbeitsschwerpunkt wurde die Durchführung von *Fachforen für Beratende (2016, 2018)* definiert und durchgeführt.

2016 hat eine Veranstaltung mit ca. 60 Personen stattgefunden und Anfang 2018 trafen sich rund 100 Interessierte zum Fachforum „Wenn Eltern nach der (Grund-) Schule fragen ... Das Thema inklusive Bildung in der Elternberatung“.

Die *FAQ-Liste* wurde aktualisiert.

Eine *Elternbroschüre* ist als pdf-Version erstellt worden.

Praxisblick (7):

- Teilnehmerkreis
- Elternbroschüre
- Dokumentation „Fachforum 2018“

Fortschreibung 2019

Die *Arbeit wird fortgeführt.*

Die *Elternbroschüre* wird überarbeitet und neu gestaltet sowie auch als Printausgabe veröffentlicht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Eltern solch einen Leitfaden dringend benötigen, um den optimalen Lernort für ihr Kind zu finden.

Aufgrund der hohen Anmeldezahlen zum *Fachforum für Beratende 2018* (zahlreiche Absagen mussten ausgesprochen werden) ist für 2019 eine weitere Veranstaltung geplant.

Für das Jahr 2020 ist im Rahmen einer *Qualifizierungsreihe für niedergelassene Kinderärzte in Köln ein Themenblock zum gemeinsamen Lernen* – Inklusive Bildung in der Schule geplant.

(5) Einrichtung einer kommunalen Elternberatung

Ziel: Die städtische Beratungsstelle zielt darauf ab, Eltern bei *Fragen zu Leistungen und Angeboten des Schulträgers* zu beraten, die für das Gemeinsame Lernen von Bedeutung sind. Bereits im Inklusionsplan von 2012 wird gefordert, dass ein/e städtische/r Ansprechpartner/in für Eltern bei Fragen zu Leistungen und Angeboten des Schulträgers zur Verfügung stehen soll.

Fortschreibung 2019:

Zum 1. Januar 2019 hat die Stadt Köln die Personalstelle zur Elternberatung eingerichtet. Die *Besetzung soll Mitte 2019* erfolgen.

Das *Aufgabengebiet* umfasst die folgenden Arbeitsschwerpunkte:

- Durchführung der Elternberatung auf der Grundlage eines Beratungskonzeptes
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit Kooperationsstrukturen mit verwaltungsinternen Dienststellen und den relevanten Akteuren/innen sowie Partnern/innen im Bereich schulische Inklusion beziehungsweise inklusive Bildung
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Fachveranstaltungen, Publikationen in Web und Print)
- Qualitätsentwicklung (Beratungsangebote, Strukturen und Verfahren)

(6) Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen

(6.1) Qualitative inklusive Schulentwicklungsplanung

Eine Übersicht der relevanten kommunalen Bildungsaufgaben (**Schülerbeförderung, Lehr- und Lernmittel, Schulbegleitung, Kinder- und Jugendgesundheit, Schulpsychologischer Dienst, Jugendhilfe**) mit Kurzbeschreibungen und Zielformulierungen finden sich in Tab. 1, Seite 28/29

Zwischenbilanz 2018

Transparenz: Mit dem Kommunalen Ressourcentableau für Inklusion und Individuelle Förderung wurde ein *elektronisches Informationsangebot über die kommunalen Bildungsaufgaben für Schulen* entwickelt; es steht den Kölner Schulen seit Ende 2015 zur Verfügung; das Tableau beschreibt die Aufgaben und benennt Ansprechpartner/ innen.

Optimierungsansätze wurden in der Lenkungsgruppe Inklusion unter dem Thema „*Multiprofessionalität an GL-Schulen*“ beraten, mit dem Ziel eine konzeptionelle Grundlage für die integrierte Steuerung der (kommunalen) Bildungsressourcen zu schaffen.

Praxisblick:

- Kommunales Ressourcentableau (8)
- „Landkarte der Akteure“ und „Thesen zu Gelingensbedingungen“ (9)
- Praxisbeispiele Grundschulen (10)
- Praxisbeispiel offene Jugendarbeit (11)

Weiterhin wurden/werden Optimierungsansätze innerhalb der Aufgabenbereiche einzelner Bildungsressourcen beraten:

- Qualitätsoffensive Ganztage
- Schülerbeförderung
- Integrationsbegleitung/Pool-Lösung
- Kooperationsvereinbarung Jugendamt mit den Kölner Schulen
- Fachtag Schulsozialarbeit

Fortschreibung 2019

Um den schulischen *Nutzerkreis des Ressourcentableaus zu erweitern* (aktuell über die verwaltungseigene elektronische Plattform „tiPS“ aus Kostengründen nur schulisches Personal mit Verwaltungsfunktion), ist zu prüfen, ob der Zugang zum Tableau über andere Plattformen z.B. über LOGINEO (Land) ermöglicht werden kann.

Abgestimmt mit dem *Experten*innen Beirat Inklusion* wird das Thema *Multiprofessionalität mit dem Ziel, Qualitätsstandards zu entwickeln, als Schwerpunkt der Fortschreibung* behandelt. Hierzu werden folgende Ansätze geprüft:

Die *Lenkungsgruppe Inklusion* wird sich zum Thema „Multiprofessionalität“ auch in Zukunft intensiv mit Praxisbeispielen befassen; Ziel: konkrete Handlungsansätze finden.

Bearbeitung der Fragestellung am konkreten Beispiel von *ausgewählten, besonders herausgeforderten Grundschulen* (mit hohem Schulsozialindexwert, geschätzte Armutrisiko-Quote der Schülerschaft > 50%)

Für eine umfassende Bearbeitung des Themas sollen angesichts seiner Komplexität *geeignete Kooperationsformate z.B. mit der Montag-Stiftung Jugend und Gesellschaft und der Universität zu Köln* geprüft werden.

Tab 1: Übersicht „kommunale Bildungsaufgaben“

Kurzbeschreibungen kommunaler Bildungsaufgaben:	
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen wird festgestellt, ob Gesundheit und Entwicklungsstand des Kindes den Anforderungen in der Grundschule entsprechen und ob eine Fördermaßnahme einzuleiten ist. Bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und/oder Behinderungen wird festgestellt, welche gesundheitlichen Gesichtspunkte bei der Entscheidung über eine eventuelle sonderpädagogische Förderung zu berücksichtigen sind.
Schulbau	Der Schulträger überprüft einzelfallbezogen im Rahmen des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens, ob die baulichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind und bemüht sich hierbei, diese regelmäßig - sofern erforderlich - unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - an der Wunschschule zu schaffen. Als Orientierungsrahmen für die inklusive Modernisierung in Bestandsbauten dienen die Raumprogramme der Schulbaurichtlinie der Stadt Köln (2009, 2013 Erweiterung durch inklusionsrelevante Aspekte) Ergänzend werden die förderschwerpunktspezifische Empfehlungen zu bau- und ausstattungs-technischen Bedarfen mit jeweils ca. 10 Maßnahmen pro Förderschwerpunkt der Stadt Köln herangezogen. Bei Neu- und Umbauten sowie bei Sanierungs- und Erweiterungsbauten werden die Schulbaurichtlinien der Stadt Köln angewendet. Konnexitätsrelevante Richtlinien des Landes NRW für den Schulbau existieren nicht.
Lehr- und Lernmittel	Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Lehrmittel (von den Lehrkräften für die Gestaltung des Unterrichts genutzt und in den Schulen verbleibend) und einer am allgemeinen Stand der Technik orientierte Sachausstattung (§ 79 SchulG NRW); dies sind z.B. Musikinstrumente, Sportgeräte, Material für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Computer, Software, audiovisuelle Medien Kostenübernahme für von der Schule eingeführte Lernmittel (v.a. Schulbücher), einschließlich spezifischer Lernmittel für Lernende mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 96 Abs. 1 SchulG NRW; die Höhe der Kostenübernahme ist per Verordnung geregelt). Der Eigenanteil der Eltern wird vom Schulträger nach Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheides in der Schule vom Schulträger übernommen, wenn Leistungen nach SGB II, VIII, XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden.
Schülerbeförderung	Kostenübernahme für die wirtschaftlichste Beförderung der Schüler/innen zur Schule und zurück und i.R.v. Fahrten des lehrplanmäßigen Unterrichts zu erstatten (§ 97 SchulG NRW). Wenn ein Schüler/in wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen länger als 8 Wochen nicht in der Lage ist, die Schule mit dem ÖPNV zu erreichen und die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht selbst bringen und abholen können, kommt eine Beförderung über den Schülerspezialverkehr (Transport mit Bussen, PKW oder mit Kraftfahrzeugen für mobilitätseingeschränkte Personen) in Betracht. Die Anspruchsprüfung erfolgt auf der Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung NRW, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Vorlage entsprechender Nachweise vorsieht (z.B. Behindertenausweis, ärztliches Gutachten)
Schulbegleitung	Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung wird gewährt, wenn die Schule einen besonderen behinderungsbedingten Bedarf nicht decken kann ; anspruchsberechtigt sind Schüler/innen mit einer (drohenden) seelischen Behinderungen (Jugendhilfe, § 35a SGB VIII) ... Schüler/innen mit einer körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderungen (Sozialhilfe, § 53 SGB XII) Pilotprojekt IBIS des Amtes Soziales und Senioren und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit den Zielen: •Konzeptionelle Verbesserung für die Unterrichtssituation bzw. im Ganztags durch die Bearbeitung aus einem Fachkräftepool •Minimierung des bürokratischen Aufwandes durch abgestimmtes Vorgehen und Kooperation der Kostenträger •Vereinheitlichung der Stundenvergütung zwischen Jugend- und Sozialamt •"Blaupause" für strukturelle Lösung auf Landesebene
Schulpsychologischer Dienst	Schulpsychologie unterstützt die Schulen, die Lehrkräfte sowie in den Schulen tätige Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Die Angebote der Schulpsychologie umfassen die Beratung einzelner Personen und die systemische Beratung bzw. Unterstützung der Schulen (Aufgabenerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW 08.01.2007). Die Arbeit richtet sich nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Freiwilligkeit, der Neutralität (orientiert am Wohle des Kindes) und der Kostenfreiheit.

Jugendhilfe	<p>Jugendarbeit: (§ 11 SGB VIII)</p> <p>Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen; Angebote: allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, Jugendberatung.</p>
	<p>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: (§ 14 SGB VIII)</p> <p>Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p>
	<p>Schulsozialarbeit: (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)</p> <p>Klärung schulischer Ausbildungsmöglichkeiten, persönliche und schulische Unterstützungsangebote zur Eingliederung und sozialen Integration von Lernenden, die zum Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, durch sozialpädagogische Hilfen</p>
	<p>Hilfen zur Erziehung: (§ 27 bis 35 SGB VIII)</p> <p>Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig ist; sie umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen; das soziale Umfeld soll einbezogen werden; Hilfearten: <u>Erziehungsberatung</u>, <u>soziale Gruppenarbeit</u>, Erziehungsbeistand, <u>sozialpädagogische Familienhilfe</u>, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.</p> <p>Den gesetzlichen Auftrag* zur Kooperation von Schule und öffentlicher Jugendhilfe konkretisiert die Vereinbarung zur Kooperation im Minderjährigenschutz zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und den Kölner Schulen</p> <p>* lt. § 81 SGB VIII ist die öffentliche Jugendhilfe zur Zusammenarbeit insbesondere mit Schulen und Schulverwaltung verpflichtet. Analog hierzu sind die Schulen laut § 5 (2) SchulG NRW zur Zusammenarbeit u.a. mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe aufgefordert.</p>
	<p>Familienberatung/Erziehungsberatung:</p> <p>Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB VIII).</p>
Offener Ganzttag	<p>Es gehört zu den pflichtigen Leistungen der Kommunen, Ganztagschulen bzw. außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote zu errichten und zu betreiben mit dem Ziel, die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenz, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihren Wissenserwerb systematisch zu stärken (Runderlass des MSW NRW vom 23.12.2010 "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot in Primarbereich und Sekundarstufe I")</p>

(6.2) Quantitative inklusive Schulentwicklungsplanung: Schulbau und Ausstattung

Hintergrund: Der Runderlass zur Neuausrichtung der Inklusion (2018) beabsichtigt eine **Bündelung** von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen des Gemeinsamen Lernens. Diese Schulen müssen den Qualitätskriterien genügen und werden personell gemäß der Formel 25-3-1,5 ausgestattet (siehe unter Punkt 1.3). Eine Unterscheidung zwischen den Förderschwerpunkten wird nicht mehr vorgenommen; der Begriff der Schwerpunktschule gemäß § 20 9. SchulRÄndG (2014) wird nicht fortgeführt (siehe Inklusionspläne 1.0 aus 2012 und 2.0 aus 2015). In Anlehnung an diese veränderte Rahmenbedingung verzichtet die vorliegende Planung auf das Konzept der Schwerpunktschule.

Die Aufgabe der **Schulträger** bei der Einrichtung von Gemeinsamen Lernen beschränkt sich lt. „Neuausrichtung“ auf die Überprüfung der Belange nach § 79 SchulG, d.h. auf die Verpflichtung, **die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel** bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die **Schulverwaltung notwendige Personal** und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte **Sachausstattung** zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Köln begrüßt die Anerkennung der Konnexität in Bezug auf die o.g. Schulträgeraufgaben (sog. Korb 1) und **empfiehlt dem Land NRW**, die Formulierung „(...) für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen (...)“ ausgehend von einem **Gesamtkonzept für Inklusive Schulbildung zu konkretisieren**, damit die kommunale Aufgabenwahrnehmung auf der Grundlage gelingender Konzepte und einer hieraus abgeleiteten auskömmlichen Finanzierung stattfinden kann.

Ziel: Vor diesem Hintergrund strebt die Stadt Köln – **im Rahmen ihrer Möglichkeiten** – die Umsetzung der Belange nach § 79 SchulG **unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer inklusiven Schullandschaft** an. Dabei orientiert sie sich – bis zum Vorliegen eines Gesamtkonzeptes für NRW - an der Schulbaurichtlinie der Stadt Köln sowie an den förderschwerpunktspezifischen Empfehlungen der Stadt Köln.

Zwischenbilanz 2018:

Im Rahmen der Aufnahmeverfahren wird einzelfallbezogen geprüft, ob die notwendigen baulichen (z.B. Rampen und Türöffnungsunterstützung) und sächlichen (z.B. Soundfieldanlagen, höhenverstellbare Tische und Stühle) Voraussetzungen erfüllt sind, und werden entsprechende Maßnahmen, sofern wirtschaftlich vertretbar, in die Wege geleitet. Bis auf wenige Ausnahmen konnten die Aufnahmen an den Wunschschulen ermöglicht werden.

Fortschreibung 2019:

Die Umsetzung einer – bezogen auf Bau und Ausstattung – inklusiven Schullandschaft wird im Rahmen der Möglichkeiten angestrebt und ist Bestandteil der kommunalen Schulentwicklungsplanung (Session 3179/2018).

Für eine Übersicht der Schulen mit Gemeinsamen Lernen (Angebot mit Stand März 2019) siehe Tab. 2 (S. 31) und der Förderschulen siehe Tab. 3 (S. 32).

Tab. 2: Schulen mit Gemeinsamem Lernen

Städtische Schulen mit Gemeinsamem Lernen (GL)						
weiterführende Schulen: lt. Verfügungen der Bezirksregierung (für Real- und Gesamtschulen; Gymnasien vom 09.01.2019) und des Schulamtes für die Stadt Köln (für die Hauptschulen vom 20.12.18)						
SJ 2019/20 (Stand: 06/2019)	städtische Grundschulen (insg. 141)	städtische weiterführende Schulen	davon Hauptschule (insg.: 12*)	davon Realschule (insg.: 18*)	davon Gesamtschule (insg.: 15*)	davon Gymnasium (insg.: 31*)
Innenstadt	4	3	1	1	1	
Rodenkirchen	6	3	0	1	2	
Lindenthal	4	3	0	1	2	
Ehrenfeld	7	6	1	3	2	
Nippes	7	4	2	1	1	
Chorweiler	7	4	2	1	1	
Porz	9	5	2	2	1	
Kalk	9	5	2	2	1	
Mülheim	14	8	2	2	4	
Köln	67	41	12	14	15	0
SJ 18/19	67	44	12	15	13	4
* Schulen, die voraussichtlich im SJ 19/20 Eingangsklassen bilden werden.						
Schulen in privater Trägerschaft:						
Jeweils eine Grund-, Haupt- und Gesamtschule sowie eine Schule mit Primar- und Sekundarstufe						
Die Gymnasien bieten kein GL mehr an, sondern sind Orte der sonderpädagogischen Förderung für zielgleiche GL-Schüler.						

Tab. 3: Förderschulen

Förderschwerpunkt	Förderschule	2005/06	2011/12	2016/17	2017/18
Verbundschulen (Lernen; emotionale und soziale Entwicklung)	154337 / Martin-Köllen-Str.	0	0	235	234
	154362 / Hermann-Gmeiner-Schule / Soldiner Str.	0	0	196	208
	Insgesamt	0	0	431	442
Lernen	154120 / Edisonstr. (FLE)	126	0	0	0
	154167 / Mildred-Scheel-Schule / Rosenzweigweg (FLE)	190	183	0	0
	154301 / Gertrud-Bollenrath-Schule / Fühlinger Weg (FLE)	192	0	0	0
	154313 / Franz-Röser-Schule / Pfälzer Str. (FLE)	105	0	0	0
	154337 / Martin-Köllen-Str. (FLE)	176	270	Verbundschule	Verbundschule
	154350 / Nordpark-Schule / Kretzerstr. (FLE)	190	153	0	0
	154362 / Hermann-Gmeiner-Schule / Soldiner Str. (FLE)	132	233	Verbundschule	Verbundschule
	154374 / Wilhelm-Leyendecker-Schule / Leyendecker Str. (FLE)	167	145	293	245
	154441 / Kolkrabenschule / Kolkrabenweg (FLE)	247	176	0	0
	154465 / Thymianweg (FLE)	248	172	228	317
	154489 / Andre-Thomkins-Schule / Holweider Str. (FLE)	208	192	0	0
	154878 / Finkenberg-Schule / Stresemannstr. (FLE)	295	238	110	0
Insgesamt	2.276	1.762	631	562	
Emotionale und soziale Entwicklung	154179 / Blumenthalstr. (FES)	94	108	93	85
	154180 / Zülpicher Str. (FES)	80	110	126	125
	154192 / Schule Der kleine Prinz / Vietorstr. (FES)	53	64	0	0
	154209 / Auguststr. (FES)	141	137	139	142
	154210 / Eduard-Mörke-Schule / Mörkeweg (FES)	111	141	163	176
	154222 / Berliner Str. (FES)	128	143	148	134
	154519 / Lindweiler Hof / Rochusstr. (FES)	186	156	136	136
Insgesamt	793	859	805	798	
Sprache (Primarstufe)	154246 / Paul-Maar-Schule / Marienplatz (FSA)	146	145	169	161
Sprache (Primarstufe)	190202 / Ossietzkystr. (FSA)	131	141	110	107
Sprache (Primarstufe)	191632 / Alter Mühlenweg (FSA)	140	227	234	233
Sprache (Sek. I) (LVR)	186144 / LVR-Förderschule Köln / Am Feldrain (FSA)	232	242	135	149
Sprache	Insgesamt	649	755	648	650
Körperliche und motorische Entwicklung	154234 / LVR-Förderschule Köln / Belvederestr. (FKM)	125	113	0	0
	184305 / Anna-Freud-Schule, LVR-Förderschule / Alter Militärring (FKM)	235	267	213	220
	185139 / LVR-Förderschule Köln / Belvederestr. (FKM)	172	145	228	222
Insgesamt	532	525	441	442	
Geistige Entwicklung	154260 / Kolkrabenweg (FGE)	148	122	127	128
	154490 / Auf dem Sandberg (FGE)	123	188	162	154
	154507 / Redwitzstr. (FGE)	90	93	119	138
	154880 / Pestalozzischule / Sportplatzstr. (FGE)	79	114	115	109
Insgesamt	440	517	523	529	
Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	154106 / Johann-Joseph-Gronewald-Schule / Gronewaldstr. (FHK)	88	120	147	144
Hören und Kommunikation (Gehörlose)	154106 / Johann-Joseph-Gronewald-Schule / Gronewaldstr. (FHK)	113	81	74	77
Hören und Kommunikation (LVR)	Insgesamt	201	201	221	221
Sehen (Sehbehinderte)	154428 / LVR-Förderschule Köln / Weberstr. (FSE)	73	55	38	37
Sehen (Blinde)	154428 / LVR-Förderschule Köln / Weberstr. (FSE)	7	7	10	12
Sehen (LVR)	Insgesamt	80	62	48	49

(7) Bewusstseinsbildung - Öffentlichkeitsarbeit

Ziel: Die Monitoring-Stelle legt in ihren Positionen zur Inklusiven Bildung in Deutschland (2017) dar, dass die Inklusionsentwicklung unter anderem ins Stocken geraten ist, weil die Stärkung des Vertrauens der Menschen (v.a. der Schüler/innen, Eltern, Lehrkräfte und anderer Berufsgruppen) in den Systemwechsel und die Bereitschaft zur Veränderung nicht hinreichend gelungen ist. Vor diesem Hintergrund sollen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (bisher: Information der (Fach-)Öffentlichkeit über die Entwicklung der schulischen Inklusion) in Zukunft verstärkt vor dem Hintergrund ihrer bewusstseinsbildenden Wirkung bewertet werden.

Zwischenbilanz 2018:

Die Informationsverbreitung ist erfolgt über:

- Internet (z.B. Elterninformationen)
- Intranet (z.B. kommunales Ressourcentableau für Schulen)
- Veranstaltungen
- Fachvorträge
- Gremienarbeit (z.B. Lenkungsgruppe Inklusion, Experten*innen Beirat)

Praxisblick:

- Internetauftritt der Stadt Köln zum Thema Schulische Inklusion (12)
- Fachforen für Beratende (7)

Fortschreibung 2019:

Alle Maßnahmen werden bedarfsgerecht fortgesetzt; dabei soll das kommunale Interesse an der Etablierung eines inklusiven Schulsystems in Köln stärker akzentuiert werden.

Entsprechende *bewusstseinsbildende Maßnahmen sollen, der Empfehlung des Experten*innen Beirates Inklusion folgend, als Schwerpunktthema der Fortschreibung* behandelt werden.

- Druck des Inklusionsplans 3.0
- Überarbeitung des Internetauftritts der Stadt Köln
- Beteiligung an Preisverleihungen, die für die schulische Inklusion relevant sind (z.B. Stifterpreis „Bildung & Integration“, Schulpreis „Toleranz macht Schule“, KIB Zusatzpreis für Schulen, Hans-Böckler-Preis)
- Förderung von Aktionstagen an Schulen „Ein ganz normaler Tag“ der Weik-Stiftung an Schulen

(8) Zwischenbilanz 2022 und Fortschreibung des Inklusionsplans

Ziel: Evidenzbasierte Steuerung der Inklusionsentwicklung unter Einbeziehung der Empfehlungen des Experten*innen Beirates Inklusion und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten

Zwischenbilanz 2019:

Die Zwischenbilanz 2018 und die Fortschreibung 2019 wurden erstellt und in der Lenkungsgruppe Inklusion sowie im Experten*innen Beirat erörtert. Die Beratungen mit den Experten/innen sind intensiv im Rahmen eines extern moderierten Workshops erfolgt, bei dem sich die Gremienteilnehmer/innen auf die folgenden Grundzüge der Fortschreibung verständigt haben:

- Bewährtes wird fortgesetzt
- Planungsschwerpunkte werden in den Handlungsfeldern „Multi-professionalität“ und „Bewusstseinsbildung“ gesetzt.

Fortschreibung 2019:

Unter der Voraussetzung, dass die wesentlichen Planungsgrundlagen unverändert bleiben, wird ausgehend von einer **Zwischenbilanz im Jahr 2023** die **3. Fortschreibung des Inklusionsplans (Stand 2024)** vorgesehen.

Über wichtige Meilensteine bei der Umsetzung der Maßnahmen soll anlassbezogen berichtet werden.

(9) Gremienarbeit (Experten*innen Beirat und Lenkungsgruppe)

Ziel: Im Rahmen der Förderung der schulischen Inklusion arbeitet die Stadt Köln ämter- und dezernatsübergreifend (Lenkungsgruppe Inklusion) und nutzt externe Expertise (Experten*innen Beirat Inklusion).

Zwischenbilanz 2018:

Experten*innen Beirat (zweimal jährlich) und Lenkungsgruppe Inklusion (viermal jährlich) tagen regelmäßig. Die Ergebnisprotokolle des Experten*innen Beirates wurden auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.

Fortschreibung 2019:

Die Arbeit der Gremien wird fortgesetzt.

Es wird geprüft, wie externe Expertise verstärkt in konkreten Handlungsbezügen genutzt werden kann; konkret sollen denkbare Kooperationsansätze im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Themas „Multiprofessionalität an GL-Schulen“ geprüft werden (siehe unter 6.1).

(10) Inklusionsmonitoring

Ziel: Generieren, Aufbereiten und Verbreiten von empirischen Informationen, die schulische Inklusion betreffend.

Zwischenbilanz 2018:

Auf der Grundlage der amtlichen Schuldaten (IT.NRW) wurden empirische Analysen jährlich angestellt und die Ergebnisse Politik, Verwaltung und Schulen bekannt gegeben.

Erste qualitative Erkenntnisse konnten in den folgenden Bereichen gewonnen werden:

- *Multiprof. Zusammenarbeit:* Interview der Kooperationspartner einer Kölner Grundschule. Das Projekt hat in Kooperation mit der Montag-Stiftung Jugend und Gesellschaft stattgefunden.
- *Herausforderungen an Grundschulen mit einem hohen Anteil armutsgefährdeter Kinder:* Präsentation/ Erörterung von Praxisbeispielen in der Lenkungsgruppe Inklusion
- *Beitrag kommunaler (finanzierter) Bildungsressourcen zur inklusiven schulischen Bildung:* Präsentation /Erörterung von Praxisbeispielen in der Lenkungsgruppe Inklusion

Praxisblick:

- Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen im SJ 2018/19 (13)
- Monitoringbericht 2018 (14)
- Qualitative Erkenntnisse (9, 10)

Fortschreibung 2019:

Die empirischen Analysen auf der Grundlage der amtlichen Schuldaten und die Verbreitung der Ergebnisse werden fortgesetzt.

Empirische Forschung über die Qualität inklusiver Bildung gibt es kaum (Monitoring-Stelle, 2019).

Daher wird geprüft, ob *verstärkt qualitative Erkenntnisse* der schulischen Inklusionsentwicklung in Köln über Kooperationsprojekte zum Beispiel mit Partnern aus dem Kreise des Experten*innen Beirates generiert werden können (siehe auch unter Punkt 6.1).

2.3 Gegenüberstellung der Maßnahmenpakete 2015 und 2019

Themen		Fortschreibung 2.0 (Stand 2015)		Fortschreibung 3.0 (Stand 2019)
Förderung von Netzwerken (Schulen, Qualifizierende, Beratende)	1.	Aufbau und Weiterentwicklung von regionalen Unterstützungszentren und -strukturen in jedem Stadtbezirk (UNIS)	1.	Aufbau und Weiterentwicklung von regionalen Unterstützungszentren und -strukturen in jedem Stadtbezirk (UNIS)
	2.	Inklusion als Handlungsfeld in der Regionalen Bildungslandschaft	2.	Inklusion als Handlungsfeld in der Regionalen Bildungslandschaft
	3.	Weiterentwicklung des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion in Köln	3.	Weiterentwicklung des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion in Köln
	4.	Weiterentwicklung des Elternberatungsnetzwerks Inklusion in Köln	4.	Weiterentwicklung des Elternberatungsnetzwerks Inklusion in Köln
Elternberatung			5.	Einrichtung einer kommunalen Elternberatung
Stärkung kommunaler Bildungsaufgaben	5.	Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen Schwerpunktschulen	6.	Optimierung kommunaler Bildungsaufgaben, die die schulische Inklusion unterstützen
	6.		6.1	qualitative Schulentwicklungsplanung: Schulbegleitung, Jugendhilfe, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendgesundheit Schwerpunkt: Multiprofessionelle Zusammenarbeit
			6.2	quantitative Schulentwicklungsplanung: Schulbau, Ausstattung, Lehr- und Lernmittel
Bewusstseinsbildung	7.	Öffentlichkeitsarbeit	7.	Öffentlichkeitsarbeit Schwerpunkt: Bewusstseinsbildung
Projektsteuerung	8.	Zwischenbilanz 2017 und Fortschreibung 2018	8.	Zwischenbilanz 2022 und Fortschreibung 2023
	9.	Expertenbeirat	9.	Gremienarbeit (Experten*innen Beirat / Lenkungsgruppe)
	10.	Inklusionsmonitoring	10.	Inklusionsmonitoring

3. Materialien „Praxisblick“

- (1) **Kooperationsvereinbarung UNIS-Mülheim**
 - https://www.bildung.koeln.de/regionale_bildung/regionale_bildungslandschaft/inklusion/unis/index.html
- (2) **Erfahrungsbericht UNIS-Mülheim**

Ein Erfahrungsbericht der Steuergruppe UNIS-Mülheim; Juli 2019 (Anlage 1)
- (3) **Theaterpädagogische Workshops für Lernende, Lehrkräfte und Eltern**
 - Workshops an der LVR-Förderschule Belvedere Str. (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) und der Ferdinand-Lassalle Realschule „Schule des Lebens“ mit dem Schauspielhaus Köln
<https://www.schauspiel.koeln/theaterpaedagogik/schule-des-lebens/angebote-kooperationsschulen/>
 - Interaktive Workshops für Lehrkräfte und Eltern an der Heliosschule „LERNEN.LEBEN.LEISTEN – was für ein Theater!“ mit dem Forumtheaterinszene e.V.
<https://www.forumtheater-inszene.de>
- (4) **Unterrichtsprogramm: „Gemeinsam Leben Lernen“**
 - Ein erfahrungs- und erlebnisorientiertes Programm zum Aufbau persönlicher, sozialer, kommunikativer und demokratischer Kernkompetenzen. „Gemeinsam Leben Lernen“ ist seit dem Schuljahr 2010/11 eine Initiative der städtischen Förderschule im Verbund Lernen und emotionale-soziale Entwicklung, Soldiner Str. (Anlage 2)
- (5) **Fortbildung für Teams: „Konzept der Neuen Autorität“**
 - Fortbildungen für die Teams der Paul-Maar-Schule (Förderschule Sprache) an beiden Schulstandorten, des OGS-Trägers CJG Haus Miriam, des Schulbegleitungs-pools und seiner Koordinatorin Bethanien-Kinderdorf in Bergisch Gladbach; Freies Institut für Beziehung und neue Autorität (FIBA), <http://www.beziehungsaspekte.com/de/konzeptneueautoritaet.html>
- (6) **Qualifizierungsnetzwerk Inklusion: Teilnehmerkreis, Newsletter, Fachforum 2018**
 - https://www.bildung.koeln.de/regionale_bildung/regionale_bildungslandschaft/inklusion/netzwerk/index.html
- (7) **Elternberatungsnetzwerk Inklusion: Teilnehmerkreis, Elternbroschüre, Dokumentation**
 - „Fachforum für Beratende 2018“
https://www.bildung.koeln.de/regionale_bildung/regionale_bildungslandschaft/inklusion/elter/index.html
- (8) **Informationen zum Kommunalen Ressourcentableau**
 - Startseite des Portals auf der verwaltungseigenen elektronischen Plattform „tiPS“ und Übersicht der berücksichtigten schulischen Anlässe und relevanten Dienststellen (Anlage 3)
- (9) **Entwürfe der Landkarten „Akteure“ und „Gelingensbedingungen“**
 - Der multiprofessionelle Kontext für Schulen mit Gemeinsamem Lernen – Status quo der Akteure und institutionalisierten Kooperationsformen, erarbeitet von der Lenkungsgruppe Inklusion Köln (2017) (Anlage 4)

- Thesen für Gelingensbedingungen für die multiprofessionelle Unterstützung (hier: Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Offener Ganzttag, Hilfen zur Erziehung) von Schulen mit Gemeinsamen Lernen, erarbeitet von der Lenkungsgruppe Inklusion Köln (2017) (Anlage 5)

(10) Praxisbeispiele von zwei Kölner Grundschulen im Stadtbezirk Köln-Mülheim

- Interview mit Akteuren einer Grundschule durchgeführt von Herrn Raimund Patt, schulhorizonte, Köln (2018), Kooperationsprojekt der Stadt Köln mit der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft
„Erste Einschätzungen - Multiprofessionelle Zusammenarbeit Koordination interner und externer Unterstützungssysteme als wesentliche Gelingensbedingung des Gemeinsamen Lernens in einer inklusiven Schulkultur“ (Anlage 6)
Ein Fallbeispiel für gelungene Kooperation „Kai blüht auf“ (Anlage 7)
- „Erfahrungsbericht von Schulleitung, kommunaler Schulsozialarbeit, Klassenleitung einer Grundschule“, Präsentation in der Lenkungsgruppe Inklusion, Köln (2018) (Anlage 8)

(11) Praxisbeispiel „mülheimart“: Potential der offenen Jugendarbeit zur Stärkung der Inklusion

- Erfahrungsbericht der Jugendeinrichtung Treffer, Köln Mülheim (Anlage 9)

(12) Internetauftritt der Stadt Köln zum Thema Inklusion an Kölner Schulen

- <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/bildung-und-schule/inklusion-foerderung/>

(13) Monitoringberichte „Inklusion von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Kölner Schulen“

- Bericht zum SJ 2017/18 https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=75517
(Session:1884/2018)
- Bericht zum SJ 2018/19 (Anlage 10)

(14) Monitoringbericht 2018 – bildungsstatistische Analysen und kommunale Steuerungsansätze (Allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs)

- https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0040.asp?_swords=Monitoringbericht+2018&_sao=1&_swnot=Ausschlussworte&_axxdat_full=01.06.2014&_exxdat_full=&_go=Suchen&_sgo=Suchen
(Session : 3779/2018)

4. Literatur und Dokumente

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016 - Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration (Oktober 2016). <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016> (abgerufen am 07.03.2019)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft (28.06.2016). https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf;jsessionid=38177BE820BA958DA917F3CE5A325F68?_blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2011): Stellungnahme der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (31. März 2011) - Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II). Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_der_monitoring_stelle_eckpunkte_z_verwirklichung_eines_inklusive_bildungssystems_31_03_2011.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Positionen der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusiven Bildung anlässlich der Staatenprüfung 2018-2020 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung-2018-2020/positionen-der-monitoring-stelle/inklusive-bildung/> (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Stellungnahme der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zum Antrag „Konsultation der Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW zur Weiterentwicklung der Inklusion unmittelbar in der parlamentarischen Arbeit nutzen (Drucksache 17/2388). https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/MSt_UN-BRK_Stellungnahme_Ausschuss_Schule_Bildung_LT_NRW_2018.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte (Jan. 2019): Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (Januar 2019) - Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung der UN-BRK in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Menschen_mit_Behinderungen_in_NRW.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (März 2019): Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention - Wer Inklusion will, sucht Wege Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer_Inklusion_will_sucht_Weg_e_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf (abgerufen am 10.04.2019)

Deutscher Städtetag (2014): Inklusion im Schulbereich, Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 26.03.2014. <http://www.staedtetag.de/presse/beschluesse/069364/index.html> (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsche UNESCO-Kommission (2017): Für eine inklusive Bildung in Deutschland, Resolution der 77. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission anlässlich ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 in Bonn. <https://www.unesco.de/node/1728> (abgerufen am 07.03.2019)

Deutsche UNESCO-Kommission (2018): Die Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen zu einem inklusiven Bildungssystem, Empfehlungen des Expertenkreises Inklusive Bildung der Deutschen UNESCO-Kommission, 31.10.2018, Bonn.
<https://www.unesco.de/bildung/inklusive-bildung/inklusive-bildung-deutschland/deutsche-unesco-kommission-fordert> (abgerufen am 08.04.2019)

Klemm, Klaus (2015): Inklusion in Deutschland – Daten und Fakten. Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Klemm, Klaus (2018): Unterwegs zur inklusiven Schule – Lagebericht 2018 aus bildungsstatistischer Perspektive. Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Unterwegs-zur-inkluisiven-Schule_2018.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Landtag Nordrhein-Westfalen (14.11.2018): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1615 vom 16. Oktober 2018 der Abgeordneten Sigrid Beer und Mehrdad Mostofizadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/3999 Blinder Fleck Berufskollegs – Hat die Landesregierung die Berufskollegs bei der Inklusion vergessen?
<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4228.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Landtag Nordrhein-Westfalen (18.12.2018): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1751 vom 16. November 2018 des Abgeordneten Frank Müller SPD Drucksache 17/4286 Fehlen durch schwarz-gelben Inklusionserlass künftig Schulplätze in Essen?
<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4622.pdf> (abgerufen am 07.03.2018)

Landtag Nordrhein-Westfalen (11.01.2019): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1781 vom 30. November 2018 des Abgeordneten Frank Sundermann SPD Drucksache 17/4392 Fehlen durch schwarz-gelben Inklusionserlass künftig Schulplätze im Kreis Steinfurt?
<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4786.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Landtag Nordrhein-Westfalen (11.02.2019): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1884 vom 15. Januar 2019 der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/4810 Neuausrichtung der Inklusion – schon organisatorisch außer Plan?
<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5043.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Lange, Valerie (2017): Inklusive Bildung in Deutschland – Ländervergleich, Berlin: Friedrich-Ebert Stiftung. <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/13493.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (März 2017): Statistik-Telegramm 2016/17 – Schuleckdaten 2016/17.
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/StatTelegramm2016.pdf> (abgerufen am 07.03.2019)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (21.07.2017): Pressemitteilung zur Mindestgrößenverordnung für Förderschulen,
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/Archiv/2017_17_LegPer/PM20170721_Foerderschulen/index.html
(abgerufen am 07.03.2019)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (2018): Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html> (abgerufen am 07.03.2019)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (2019): Orientierungsrahmen für die Erstellung eines pädagogischen Konzepts zur inklusiven Bildung an Schulen des Gemeinsamen Lernens. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/Kontext/190211Orientierungsrahmen.pdf> (abgerufen am 18.03.2019)

Städtetag Nordrhein-Westfalen (2014): Richtlinien für den Schulbau, Beschluss des Vorstandes vom 02.04.2014. <http://www.staedtetag-nrw.de/stnrw/inter/wir/vorstand/beschluesse/071195/index.html> (abgerufen am 07.03.2019)

UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (13.05.2015) - Dies ist eine von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um KEINE AMTLICHE ÜBERSETZUNG der Vereinten Nationen. 1 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung. Der englische Originaltext wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Deutsche übersetzt; die Übersetzung wurde von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention geprüft. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Allgemeine_Bemerkung_Nr4_zum_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf (abgerufen am 07.03.2019)

Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (2019, Nr. 1): Schulentwicklung, Inklusive Bildung. <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-bildung> (abgerufen am 07.03.2019)

Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (2019, Nr. 2): Schulentwicklung, Inklusive Bildung, Schulkultur, Arbeiten in Teams. <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/schulkultur/arbeiten-in-teams/arbeiten-in-teams.html> (abgerufen am 07.03.2019)

Stadt Köln (2019, Nr. 1): Regionale Bildungslandschaft Köln. https://www.bildung.koeln.de/regionale_bildung/regionale_bildungslandschaft/index.html (abgerufen am 07.03.2019)

Stadt Köln (2019, Nr. 2): Handlungskonzept zur Kölner Behindertenpolitik. <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/soziales/behinderung/handlungskonzept-zur-koelner-behindertenpolitik?kontrast=schwarz> (abgerufen am 07.03.2019)

5. Abkürzungsverzeichnis

DIMR: Deutsches Institut für Menschenrechte

Monitoring-Stelle: Monitoring-Stelle Deutschland UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte

QUA-LIS NRW: Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule NRW

UN; UNO: United Nations Organisation (dt. Organisation der Vereinten Nationen)

UN-BRK: UN-Behindertenrechtskonvention

QiV: Qualitätsentwicklung im Verbund

6. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Erfahrungsbericht der Steuergruppe UNIS-Mülheim

Anlage 2: Unterrichtsprogramm „Gemeinsam Leben Lernen“

Anlage 3: Kommunales Ressourcentableau

Anlage 4: Multiprofessionalität - Landkarte „Akteure“

Anlage 5: Multiprofessionalität – Thesen Gelingensbedingungen

Anlage 6: Praxisbeispiel: Interviewprojekt an einer Kölner Grundschule – erste Einschätzungen

Anlage 7: Praxisbeispiel: Interviewprojekt an einer Kölner Grundschule - Ein Fallbeispiel für gelungene Kooperation

Anlage 8: Praxisbeispiel: Erfahrungsberichte aus einer Kölner Grundschule

Anlage 9: Praxisbeispiel: Erfahrungsbericht einer Jugendeinrichtung

Anlage 10: Monitoringbericht: Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen SJ 2018/19